

**Ausgabe Nr. 05/2009  
vom 16. Juni 2009**

## Inhalt

<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 115. Sitzung am 16.04.2009)</i>	<b>583</b>
<b>Änderung der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang, Fachbezogener Besonderer Teil: Erziehungswissenschaft</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 115. Sitzung am 16.04.2009)</i>	<b>615</b>
<b>Änderung der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang, Fachbezogener Besonderer Teil: Geschichte</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 115. Sitzung am 16.04.2009)</i>	<b>628</b>
<b>Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master- Erweiterungsstudiengang „Islamische Religionspädagogik Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen“</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 20.04.2009)</i>	<b>645</b>
<b>Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2010/2010 und Sommersemester 2011)</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 117. Sitzung am 13.05.2009)</i>	<b>653</b>

## **Impressum**

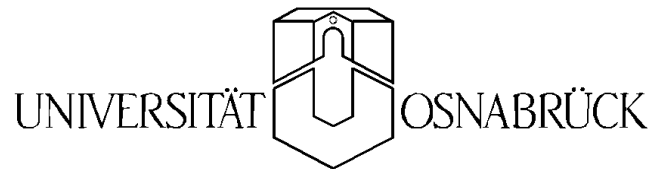
### **Herausgeber:**

Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„GERMANISTIK“

beschlossen in der  
88. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 28.02.2007  
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007  
genehmigt in der 115. Sitzung des Präsidiums am 16.04.2009  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2009 vom 16.06.2009, S. 583

**INHALT :**

<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>585</b>
§ 1 Zweck der Prüfung .....	585
§ 2 Hochschulgrad.....	585
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	585
§ 4 Schlüsselkompetenzen .....	586
§ 5 Prüfungsausschuss .....	586
§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	587
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	588
§ 8 Aufbau der Masterprüfung ; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen und der Studiennachweise .....	588
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung .....	589
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch.....	590
§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	591
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	591
§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen .....	591
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	592
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte .....	592
§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	592
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	593
<b>Zweiter Teil: Masterprüfung .....</b>	<b>593</b>
§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung.....	593
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit.....	593
§ 20 Masterarbeit.....	594
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit .....	595
§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	595
<b>Dritter Teil: Schlussvorschriften .....</b>	<b>596</b>
§ 23 In-Kraft-Treten .....	596
Anlage 1.....	597
Anlage 2.....	598
Anlage 3a.....	610
Anlage 3b.....	611
Anlage 4a.....	612
Anlage 4b.....	613
Anlage 5a.....	614
Anlage 5b.....	614

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### § 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang Germanistik verliehen.

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) im Master-Studienprogramm, von denen 25 LP auf die Masterarbeit und fünf LP auf deren Verteidigung in einem Kolloquium entfallen.
- (3) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang Germanistik ist in den ersten zwei Semestern über die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen eine Schwerpunktbildung entweder im Bereich der Neueren Deutschen Literatur (NDL) oder im Bereich der Sprachwissenschaft (SW) möglich. <sup>2</sup>Diese Schwerpunktbildung kann über eine entsprechende Auswahl von Modulen im dritten Semester fortgesetzt werden. <sup>3</sup>Stattdessen kann im dritten Semester aber auch ein Schwerpunkt im Bereich der Frühen Neuzeit (FN) und der Älteren Deutschen Literatur (ÄDL) gewählt werden.

<b>Pflichtbereich</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
NDL 4: Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	1.-2. Sem.	6	15
FN/ÄDL 3: Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	1.-2. Sem.	2	5
SW 4: Sprachstruktur I	1.. Sem.	4	10
<b>Summe Pflichtbereich</b>		<b>12</b>	<b>30</b>
<b>Wahlpflichtbereich</b>			
5 Wahlpflichtveranstaltungen NDL oder SW	1.-2. Sem.	10	20
Wahlpflichtveranstaltungen aus anderen Fächern	1.-3. Sem.	12	20
Zwei der nachfolgenden Module:			
NDL 5: Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte	3. Sem.	4	10
SW 4: Sprachstruktur II	3. Sem.	4	10
FN/ÄDL 4: Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte	3. Sem.	4	10
<b>Summe Wahlpflichtbereich</b>		<b>30</b>	<b>60</b>
M. A. - Arbeit	4. Sem.		25
Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit	4. Sem.		5
<b>Gesamtsumme</b>		<b>42</b>	<b>120</b>

- (4) Statt des Modulteils NDL 4 B und C kann gegebenenfalls das Modul NDL 5 zuerst gewählt werden. Analog können statt des Moduls FN/ÄDL 3 zuerst Veranstaltungen des Moduls FN/ÄDL 4 gewählt werden.
- (5) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich sind 60 LP zu absolvieren. <sup>2</sup>Dabei müssen mindestens 40 LP im Fach Germanistik belegt werden. <sup>2</sup>Die Veranstaltungen außerhalb des Faches Germanistik können in den Theologien, der Musikwissenschaft, der Geschichte, Kunstgeschichte, Rechtsgeschichte, den anderen Philologien (Anglistik, Romanistik, Latein), der Kognitionswissenschaft, der Philosophie und den Sozialwissenschaften belegt werden. In diesen Wahlpflichtveranstaltungen aus anderen Fächern sind Studiennachweise zu erwerben. Die Noten aus dem Wahlpflichtbereich gehen mit dem Gewicht von maximal 40 LP in die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen ein. Wurden Wahlpflichtveranstaltungen im Fach Germanistik im Umfang von mehr als 40 LP absolviert, gehen die besten Noten mit dem Gewicht von max. 40 LP in die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen ein.
- (6) <sup>1</sup>In den Modulen und Veranstaltungen des Wahlpflicht- und des Pflichtbereichs sind in der **Anlage 2** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistungen Studien begleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind ebenfalls in der **Anlage 2** dargelegt. <sup>3</sup>Absatz 5 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

#### § 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens acht LP integrativ erworben.
- (2) <sup>1</sup>Die Schlüsselkompetenzen werden in allen Modulen vermittelt. <sup>2</sup>Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (die u.a. das Erlernen von methodisch-problemlösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen, hinzu kommen Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten), Sozialkompetenzen (die u.a. Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. <sup>2</sup>Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. <sup>3</sup>Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. <sup>4</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist im Folgenden der Prüfungsausschuss immer durch „die Studiendekanin oder der Studiendekan“ zu ersetzen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>4</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>5</sup>Er berichtet dem Fachbereich und dem Germanistischen Institut regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>6</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

## § 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. <sup>5</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>6</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>7</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>8</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

## § 8 Aufbau der Masterprüfung ; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen und der Studiennachweise

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (**Anlage 2**), der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium gemäß §§ 18ff.
- (2) Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
  - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
  - Hausarbeit (Absatz 4),
  - Klausur (Absatz 5),
  - Referat (Absatz 6),
  - Protokoll (Absatz 7.)

Die im Rahmen der jeweiligen Module vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in **Anlage 2** geregelt.

- (3) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragen zu beantworten vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 Minuten. <sup>5</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.



- (4) <sup>1</sup>In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich Germanistik relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. <sup>2</sup>Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. <sup>3</sup>Der Umfang einer Hausarbeit beträgt i.d.R. mindestens 15 und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i.d.R. sechs Wochen.
- (5) <sup>1</sup>In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik des Moduls vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) <sup>1</sup>Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des betreffenden Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag (von i.d.R. 15 bis 30 Minuten Dauer) mit anschließender Diskussion. <sup>2</sup>I.d.R. wird eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von mindestens. <sup>3</sup>10 bis höchstens 15 Seiten in einer Bearbeitungszeit von i.d.R. sechs Wochen verlangt. <sup>4</sup>Das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb des in den Modulen dafür vorgesehenen Workloads bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>Eine Bewertung erfolgt von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der das Referat gehalten wird.
- (7) Mit der Anfertigung eines Sitzungsprotokolls soll der Prüfling zeigen, dass sie oder er den Arbeitszusammenhang der Sitzung erfassen kann und durch eine entsprechende kommentierende Darstellung die Gliederung des Sitzungsaufbaus, den Einsatz medialer Mittel sowie die Wortbeiträge strukturieren und inhaltlich auf die Thematik zu beziehen in der Lage ist.
- (8) <sup>1</sup>Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Diese ist im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach Absatz 3 - 7. <sup>3</sup>Als Leistungsformen können u.a. Protokolle, Thesenpapiere und kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. <sup>4</sup>Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. <sup>5</sup>Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; sowie sie benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein.
- (9) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 6) bewertet. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt, werden schriftliche Prüfungsleistungen durch eine Prüfenden oder einen Prüfenden bewertet. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>4</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.
- |     |                     |   |
|-----|---------------------|---|
| 1 = | sehr gut =          | eine hervorragende Leistung   |
| 2 = | gut =               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 = | befriedigend =      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 = | ausreichend =       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 = | nicht ausreichend = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

<sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten

sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. <sup>3</sup>Die Noten können um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens 4,0 oder besser bewerten. <sup>2</sup>Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den entsprechenden LP (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (5) <sup>1</sup>Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit einer Nachkommastelle ohne Rundung verwendet werden, die Noten 4,1 und höher sind dabei ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten werden um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt.
- (6) Für die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Grades gilt die nachstehende Tabelle:

ECTS-GRADE	Note	ECTS-Definition
A	1,0 - 1,5	excellent
B	über 1,5- 2,0	very good
C	über 2, 0 - 3,0	good
D	über 3,0 - 3,5	satisfactory
E	über 3,5 - 4,0	sufficient
F	über 4,0	fail (nicht bestanden).

## § 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Wiederholung von schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 6 Absatz 1. <sup>3</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) In einem dem Masterstudiengang Germanistik entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

## § 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 3) zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>4</sup>Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären und im Wiederholungsfall für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

## § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a; Anlage 3b*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis stellt der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 4a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage 4b*) aus. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in englischer Sprache (*Anlage 5*) näher erläutert.

- (4) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. <sup>4</sup>Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

#### **§ 14 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. <sup>2</sup>Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## § 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3 .
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil: Masterprüfung

### § 18 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 90 Leistungspunkten und
- der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium (gemäß § 20 Absatz 9).

### § 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die Voraussetzungen gemäß **Anlage 1 und 2** erfüllt und
  - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Germanistik eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 ECTS bestanden hat.
- (4) Bei der Wahl eines Themas der Masterarbeit aus dem Schwerpunktbereich Frühe Neuzeit/ Ältere Deutsche Literatur (FN/ÄDL) ist das Latinum nachzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
  - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Germanistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - ggf. der Nachweis des Latinums (gemäß Absatz 4),
  - Vorschläge für Prüfende,
  - ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit,
  - eine Darstellung des Bildungsgangs und
  - ein Lichtbild neueren Datums.
- <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung im Studiengang Germanistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>§ 16 ist zu beachten.
- (8) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 20 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der genannten Epochenschwerpunkte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 festgelegt werden. <sup>2</sup>Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 sein. <sup>3</sup>Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>4</sup>Dem Themenvorschlag gemäß § 19 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern. <sup>4</sup>§ 8 Absatz 9 bleibt unberührt. <sup>5</sup>§ 12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.
- (9) <sup>1</sup>Im einstündigen Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Masterstudiengang Germanistik vermittelten Kenntnisse, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Germanistik erlangt hat. <sup>3</sup>Darüber hinaus soll der Prüfling in zwei Teilbereichen des Fachs (NDL und/oder SW und/oder FN/ÄDL) seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für jeweils zwei bis drei Themen aus diesen beiden Bereichen unter Beweis stellen.

## § 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) Im Übrigen gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.

## § 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 3 Absatz 8 bestanden sind und die Masterarbeit und ihre Verteidigung in einem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Masterprüfung geht die Gesamtnote der Studien begleitenden Prüfungen mit 60% und die Note der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium mit 40% ein. <sup>2</sup>§ 9 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

### **Dritter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 23 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



**Anlage 1**
**Grundstruktur Masterstudiengang**

Sem.	Neuere deutsche Literatur (NDL)	Sprachwissenschaft des Deutschen (SW)	Ältere deutsche Sprache und Literatur der Frühen Neuzeit (FN/ÄDL)	Verflechtungsbereich*	SWS	LP
1.	<b>NDL 4 A</b> Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur 2 SWS / 5 LP	<b>SW 4</b> Sprachstruktur I 4 SWS / 10 LP		<b>Zwei Wahlpflichtveranstaltungen</b> 4 SWS/ 6 LP	<b>16</b>	<b>33</b>
	<b>Drei Wahlpflichtveranstaltungen NDL oder SW</b> 6 SWS / 12 LP					
2.	<b>NDL 4 B und C</b> Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur 4 SWS / 10 LP		<b>FN/ÄDL 3</b> Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 2 SWS / 5 LP	<b>Eine Wahlpflichtveranstaltung</b> 4 SWS/ 6 LP	<b>14</b>	<b>29</b>
	<b>Zwei Wahlpflichtveranstaltungen NDL oder SW</b> 4 SWS / 8 LP					
3.	<b>Zwei der nachfolgenden Module:</b>			<b>Zwei Wahlpflichtveranstaltungen</b> 4 SWS/ 8 LP	<b>12</b>	<b>28</b>
	<b>NDL 5</b> Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte 4 SWS / 10 LP  <b>SW 4</b> Sprachstruktur II 4 SWS / 10 LP  <b>FN/ÄDL 4</b> Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte 4 SWS / 10 LP					
Statt des Modulteils NDL 4 B und C kann gegebenenfalls das Modul NDL 5 zuerst gewählt werden. Analog können statt des Moduls FN/ÄDL 3 zuerst Veranstaltungen des Moduls FN/ÄDL 4 gewählt werden.						
4.	<b>MA-Arbeit</b>					<b>25</b>
	<b>Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit</b>					<b>5</b>
<b>Summe</b>					<b>42</b>	<b>120</b>

\* Hierzu gehören: Ev. und kath. Theologie, Musikwissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte, Rechtsgeschichte, weitere Philologien (Anglistik, Romanistik, Latein), Kognitionswissenschaft, Philosophie, Sozialwissenschaften

**Anlage 2****Modulbeschreibungen****Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL)**

Modultitel / Thema	<b>NDL 4: Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur (FAMA)</b>			
Modultyp	Pflichtmodul			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	LP
	NDL 4 A	2 SWS/ 30 St.	30 St.	5
	NDL 4 B	2 SWS/ 30 St.	60 St.	3
	NDL 4 C	2 SWS/ 30 St.	180 St.	7
Modulelemente	2 Seminare (4 SWS / 10 LP) und Übung (2 SWS / 5 LP)			
Verwendbarkeit	Fachmaster Germanistik			
Lehrinhalte	Das Modul baut auf den allgemeinen und vergleichenden in NDL 2 und NDL 3 enthaltenen Anteilen auf. Seine Inhalte akzentuieren die deutsche Literatur als Teil der Weltliteratur sowie im Kontext der europäischen Literaturen.			
Exemplarische Inhalte	Die attische Tragödie; Drama der Antike in Texten des 19. und 20. Jahrhunderts; Europäische Bildungsidee seit dem 18. Jahrhundert; Weltliteratur - Nationalliteratur – mehrsprachige Literatur; Übersetzungen (Shakespeare, Cervantes, Homer, Baudelaire) seit dem 18. Jahrhundert. – Reiseliterarische Texte und Formen, z. B. die von Georg Forster, Goethe, Moritz, Seume, Heine bis hin zu Handke und Thomas Hettche; auch Reisebeschreibungen von Wissenschaftlern und Intellektuellen; Texte über Exilerfahrungen; kulturraumspezifische Literatur, z. B. Schweizerdeutsche, pragerdeutsche oder bukowinadeutsche Literatur. Literatur und Topik von Kulturräumen wie »Ostsee«, »Paris«, »Italien«, »Mittelmeer«, »Balkan«.			
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt Kenntnisse ausgewählter Methoden der Vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich; Periodisierung, Gattungsgeschichte und -theorie; Kenntnisse von Kontaktbereichen und deren Theoriebildung des Literatur-, Wissenschafts- und Kulturtransfers (Grenze, Hybridität, Großstadt, Alterität) und seinen historisch kulturellen Bedingungen (Nation, Region, Migration, Exile, Reisewege, Kulturräume). Kenntnisse über die Diskurstypologie des Fremden, über Probleme der literarischen Übersetzung sowie Übersetzungstheorie. – Schlüsselqualifikationen nach Absprache. Das Modul vermittelt den Studierenden ferner Kenntnisse der Untersuchungsmethoden des Kulturtransfers, seiner historischen Morphologie und gegenwärtiger Institutionen; über Gedächtnisorte der Literatur; Formen interkultureller Praxis; Theater; Film als Medium interkultureller Vermittlung; Bibliotheken.			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine			
Dauer des Moduls	2 Semester			
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Wintersemester, mit der Übung beginnend			
Prüfungsanforderungen	Kultur- und literaturtheoretische Kenntnisse über »Literatur und Gedächtnis«, literarische und kulturelle Übersetzung, Transfer und Kontakt, in vergleichender Literaturwissenschaft			
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat und Hausarbeit			
Leistungspunkte	15 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)			
Semesterwochenstunden	6			

Modultitel / Thema	<b>NDL 5: Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte (FAMA)</b>			
Modultyp	Pflichtmodul			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	LP
	NDL 5 A	2 SWS/ 30 St.	30 St.	2
	NDL 5 B	2 SWS/ 30 St.	210 St.	8
Modulelemente	Seminar (2 SWS / 8 LP), Lektürekurs Philologische Praxis (2 SWS / 2 LP)			
Verwendbarkeit	Fachmaster Germanistik			
Lehrinhalte	<p>In Fortentwicklung der Analyse von ›Werk, Autor, Theorie‹, der das Modul NDL 2 im Bachelorstudiengang gilt, soll das Gebiet der neueren und neuesten deutschen Literatur (1750 bis heute) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der entschieden Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt stehen, komplementär zum Modul NDL 3 ›Literatur und Kultursysteme‹, das in historischer Perspektive von Wissenskontexten ausgeht, das Vermögen, literarische Werke zu interpretieren. Nicht die Literaturtheorie wird zum Ausgang genommen, sondern die Lektüre und ihre Praxis (einschließlich der theoretischen Praxis), die in hermeneutischer, wissenschaftsgeschichtlicher und auf das philologische Metier bezogener Reflexion fortentwickelt wird. Die Professionalisierung versteht sich im Rahmen dieses Metiers und vollzieht sich innerhalb der wissenschaftlichen Kritik (s. Abschnitt ›Kompetenzen‹).</p> <p>Im einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen)</li> <li>• Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken (Edition, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung); die Osnabrücker Editionstradition (Studiengang, Zeitschrift ›Editio‹, Ausgaben) wird hier aufgegriffen</li> <li>• Grundsätze literarischer Kritik und Wertung</li> <li>• Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik und benachbarter Philologien (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit); Sinn und Grenzen von Fachkonzeptionen in systematischer Hinsicht</li> <li>• Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse)</li> <li>• die Aktualisierung der Literatur in anderen Künsten (Tanz, Theater, Oper, Film)</li> <li>• Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen; Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion</li> <li>• Übersetzung als Modell literarischer Interpretation</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	<p>Konflikte der Interpretationen großer Werke; antike und spätere Traditionen in Werken des 19. und 20. Jahrhunderts; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Nationale Projekte der Philologien Europas; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; linguistische Beiträge zur Interpretation von 1960 bis heute; Judentum und Lyrik nach 1945 (Paul Celan, Rose Ausländer, Nelly Sachs); Autoreflexion in der Geschichte des modernen Romans (Kafka, Musil, Th. Mann, H. Broch); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und die Künste.</p>			
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	<p>Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell gesättigten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und Prämissen; Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug. Damit können die Studierenden sich auf spezifische Berufsfelder vorbereiten (Verlag, Archiv, Bibliothek, Edition, Redaktion, Feuilleton).</p>			
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine			

Dauer des Moduls	1 oder 2 Semester
Angebotsturnus	beginnend voraussichtlich jedes Wintersemester
Prüfungsanforderungen	- Interpretationskompetenz / Textverstehen - ästhetische Kritik - methodische und wissenschaftsgeschichtliche Reflexion und Selbstreflexion
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Hausarbeit
Leistungspunkte	10 (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)
Semesterwochenstunden	4

## Einzelveranstaltungen

<b>Titel/Themenbereich</b>	<b>Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen</b>		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Verwendbarkeit	Fachmaster Germanistik, M.Ed. Gymnasium, M.Ed. LbS Elektro/Metall		
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen		
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen		
Modulelemente	Seminar		
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird empfohlen, im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor das Modul NDL 3 , im Rahmen des BA berufliche Bildung das Modul NDL 1 und im Rahmen des Master (GYM) das Modul NDL 4,1 vor dieser Lehrveranstaltung zu absolvieren.		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Keine		
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Klausur oder Protokoll oder Referat		
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche		
Präsenzzeit	2 SWS		
Leistungspunkte	4 LP		

## Sprachwissenschaft (SW)

<b>Modultitel / Thema</b>	<b>SW: Psycholinguistik (FAMA)</b>		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	Fachmaster Germanistik		
Modulelemente	Seminar (2 SWS / 4 LP) (inkl. 1 LP für Schlüsselkompetenzen)		
Lehrinhalte	Sprachproduktion, Sprachrezeption, Spracherwerb und deren Störungen sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Menschliches Sprachlernvermögen und seine Modellierung; Sprachentwicklungsstörungen; Prozesse des Sprachverstehens vom sprachlichen Input bis zur mentalen Repräsentation; die Interaktion von Kontext, Wissen und Texteigenschaften beim Leseverstehen; Diskursproduktion; methodischer Zugang zu kognitiven Prozessen.		
Kompetenzen	<u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul fördert den Erwerb von Kenntnissen aus Teilgebieten der Psycholinguistik zunächst als Teil der umfassenden fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung der Studierenden. Es wird Wissen darüber entwickelt, welche Prozesse den alltäglichen Aktivitäten des Redens, Schreibens, Zuhörens oder Lesens zugrunde liegen und wie das dazu notwendige Sprachwissen im Spracherwerbsprozess ausgebildet wird. Damit wird bei den Studierenden die Grundlage für einen bewussten Umgang mit Informationsvermittlung gelegt, und es wird die Voraussetzung für die Diagnose gestörter Sprachfähigkeit geschaffen. Gleichzeitig wird durch die Auseinandersetzung mit dem methodischen Instrumentarium der Psycholinguistik wissenschaftliches		

	Denken und Methodenreflexion gefördert. <u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. <u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz. <u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse aus Teilgebieten der Psycholinguistik wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur (oder Referat oder Hausarbeit)
LP	4
SWS	2

<b>Modultitel / Thema</b>	<b>SW: Sprachkontakt (FAMA)</b>		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	Fachmaster Germanistik		
Modulelemente	Seminar (2 SWS / 4 LP) (inkl. 1 LP für Schlüsselkompetenzen)		
Lehrinhalte	Sozio- und psycholinguistische Phänomene des Kontakts zwischen Sprachen bzw. Sprachvarietäten und kontaktinduzierte Sprachwandelprozesse sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	"Arbeitsteilung" von Sprachen bei Bilingualen; <i>Codeswitching</i> ; Erhalt und Verlust von Mehrsprachigkeit; Dialektkontakt; Kontakt von Dialekt und Standardsprache; Herausbildung von Ethnolekten; Entstehung von Pidginsprachen.		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben als Teil ihrer fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung umfassende Kenntnisse von Phänomenen des Sprachkontakts und der Sprachverschiedenheit. Aufgrund von Migration, Mobilität und Globalisierung sind Sprachkontaktphänomene in Sprachen bzw. Sprachvarietäten sowie im Sprachverhalten Mehrsprachiger allgegenwärtig. Die Studierenden lernen, die Wirkungen von Sprachkontakt zu erkennen, zu klassifizieren und ihre Regelhaftigkeit zu erfassen. Damit werden sie auch sensibilisiert für Fragen sprachlicher Integration und eignen sich die Voraussetzungen für die kompetente Teilhabe an sprachpolitischen Diskussionen an.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. <u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz. <u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes</p>		

	Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse über Sprachkontaktphänomene wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur (oder Referat oder Hausarbeit)
LP	4
SWS	2

<b>Modultitel / Thema</b>	<b>SW: Zweitspracherwerb (FAMA)</b>		
<b>Modultyp</b>	Wahlpflichtveranstaltung		
<b>Veranstaltung/en und Aufwand</b>		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	90
<b>Verwendbarkeit</b>	Fachmaster Germanistik		
<b>Modulelemente</b>	Seminar (2 SWS / 4 LP) (inkl. 1 LP für Schlüsselkompetenzen)		
<b>Lehrinhalte</b>	Spracherwerbsprozesse in verschiedenen Zweitspracherwerbstypen (Kind vs. Erwachsener, gesteuert vs. ungesteuert) und seine Bedingungen sowie untenstehende Kompetenzen.		
<b>Exemplarische Inhalte</b>	Systematik des Aufbaus von phonologischem, morpho-syntaktischem, lexikalischem und pragmatischem Wissen in der Zweitsprache; der Ausdruck von Temporalität auf verschiedenen Erwerbsniveaus; Rolle der Erstsprache im Zweitspracherwerbsprozess; der Altersfaktor im Spracherwerb; Erwerbstheorien im Vergleich und ihre empirische Fundierung; kindlicher Zweitspracherwerb und Schulerfolg; Sprachdiagnose und Sprachförderung bei Kindern mit Migrationshintergrund.		
<b>Kompetenzen</b>	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben als Teil ihrer fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung umfassende Kenntnisse über Eigenschaften des Erwerbsablaufs und der dabei durchlaufenen Lernersysteme in Abhängigkeit von Sprachlernvermögen, Input und Antriebsfaktoren. Damit erhalten die Studierenden auch die Grundlagen für die praktische Ermittlung des Sprachstandes bei Lernern, beispielsweise für das Erkennen von Entwicklungsrückständen bei Kindern mit Migrationshintergrund, und für die Möglichkeiten von entwicklungsfördernden Maßnahmen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.		
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse von Zweitspracherwerbsprozessen und -theorien wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.		

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur (oder Referat oder Hausarbeit)
LP	4
SWS	2

<b>Modultitel / Thema</b>	<b>SW: Sprachvariation (Fachmaster)</b>		
<b>Modultyp</b>	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	Fachmaster Germanistik		
Modulelemente	Seminar (2 SWS / 4 LP) (inkl. 1 LP für Schlüsselkompetenzen)		
Lehrinhalte	Historisch-natürliche Sprache als System von Varietäten, Dimensionen der Sprachvariation, Eigenschaften von Varietäten auf den verschiedenen Sprachebenen und Verwendungsbedingungen von Varietäten (z.B. Dialekte, Soziolekte, Gesprochene Sprache) sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Varietätenspektrum des Deutschen; die Beziehung Standard – Substandard – Basisdialekte; Interaktion von diatopischer und diastratischer Variation; <i>Codeshifting</i> ; Jugend- und Alterssprache; mündliche vs. geschriebene Sprache; Syntax des gesprochenen Deutsch; Einstellung zu Varietäten; korrelative und ethnographische Methoden der Untersuchung von Sprachvariation; soziale Stile.		
Kompetenzen	<p><b>Fachliche Kompetenzen:</b> Die Studierenden erhalten Kenntnisse über die interne Systemhaftigkeit von Sprachvariation in Abhängigkeit von außersprachlichen (regionalen, sozialen, situativen und anderen) Faktoren, über den diachronen Wandel von Varietätensystemen und über die kommunikative Kompetenz von Sprechern bei der Wahl von Varietäten in der Sprachverwendung. Das Wissen über die Funktion von Varietäten in gesellschaftlichen Institutionen ermöglicht die Reflexion über die sprachliche Konstituierung von gesellschaftlichen Beziehungen und Strukturen, über die Integrations- und Barriereneigenschaften von Varietäten. Darüber hinaus fördert die Auseinandersetzung mit empirischen Variationsanalysen kritisches Methodendenken.</p> <p><b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</b></p> <p><b>Methodenkompetenzen:</b> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><b>Sozialkompetenzen:</b> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><b>Selbstkompetenzen:</b> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.		
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse aus Teilgebieten der Sprachvariation wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur (oder Referat oder Hausarbeit)		
LP	4		
SWS	2		

Modultitel / Thema	<b>SW: Sprachwandel (FAMA)</b>		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	Fachmaster Germanistik		
Modulelemente	Seminar (2 SWS / 4 LP) (inkl. 1 LP für Schlüsselkompetenzen)		
Lehrinhalte	Sprachwandel in früheren Entwicklungsstadien des Deutschen, Sprachwandel heute, Sprachwandeltheorien sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Theorie der unsichtbaren Hand, Entwicklung von periphrastischen Verbkonstruktionen, Grammatikalisierung, Lautwandel, Modalpartikeln diachron.		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen Erscheinungen unterschiedlicher Sprachstufen zu erkennen; Verständnis für Sprache als dynamisches System und die Relativität präskriptiver Grammatiken; Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache; Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Veränderungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.		
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse von Sprachwandelprozessen und -theorien wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur (oder Referat oder Hausarbeit)		
LP	4		
SWS	2		

Modultitel / Thema	<b>SW 4: Sprachstruktur I (Sprachstruktur auf Wort- und Lautebene) (FAMA)</b>		
Modultyp	Fachmaster Germanistik: Pflichtmodul (s. § 3(3))		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	SW 4 A	2 SWS / 30 Std.	120
	SW 4 B	2 SWS / 30 Std.	120
Verwendbarkeit	Fachmaster Germanistik		
Modulelemente	2 Seminare (4 SWS / 10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen))		
Lehrinhalte	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Linguistik auf der Laut- und Wortebene sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Das Modul umfasst unterschiedliche thematische Blöcke (z. B. zu Morphologie, Wortbildung, segmentaler und suprasegmentaler Phonologie oder zu Intonation).		



Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul soll die Studierenden zu differenzierter Sicht auf sprachliche Strukturen der unterschiedlichen Ebenen befähigen und damit auch die Grundlage für die Beschäftigung mit sprachlichen Prozessen in Bezug auf Erwerb, Verwendung und Variation bilden. Hinzu kommt die theoretische und praktische Beschäftigung mit modernen Methoden der Linguistik. Ziel ist, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Gute Kenntnisse zu Wortarten und –strukturen sowie in Phonetik und Phonologie.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes zweite Semester im Wintersemester.
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse der synchronen Linguistik wie oben, Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat und darauf aufbauende vertiefende Hausarbeit (15-20 S.)
LP	10
SWS	4

Modultitel / Thema	<b>SW 4: Sprachstruktur II (Sprachstruktur auf Wort- und Satzebene) (FAMA)</b>		
Modultyp	Fachmaster Germanistik: Pflichtmodul (siehe § 3 (3))		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	SW 4 A	2 SWS / 30 Std.	120
	SW 4 B	2 SWS / 30 Std.	120
Verwendbarkeit	Fachmaster Germanistik		
Modulelemente	2 Seminare (4 SWS / 10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen))		
Lehrinhalte	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Linguistik auf der Satzebene sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Das Modul umfasst unterschiedliche thematische Blöcke (z. B. zu Syntax, Semantik oder Intonation).		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul soll die Studierenden zu differenzierter Sicht auf sprachliche Strukturen der unterschiedlichen Ebenen befähigen und damit auch die Grundlage für die Beschäftigung mit sprachlichen Prozessen in Bezug auf Erwerb, Verwendung und Variation bilden. Hinzu kommt die theoretische und praktische Beschäftigung mit modernen Methoden der Linguistik. Ziel ist, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche</p>		

	Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung. <u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Gute Kenntnisse zu Wortarten und Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes zweite Semester im Wintersemester.
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse der synchronen Linguistik wie oben, Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat und darauf aufbauende vertiefende Hausarbeit (15-20 S.)
LP	10
SWS	4

Modultitel / Thema	<b>SW: Sprachvergleich (FAMA)</b>		
Modultyp	Fachmaster Germanistik: Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	Fachmaster Germanistik		
Modulelemente	1 Seminar (2 SWS / 4 LP (inkl. 1 LP für Schlüsselkompetenzen))		
Lehrinhalte	Vermittelt werden Kenntnisse der unterschiedlichen phonologischen, morphologischen oder syntaktischen Strukturen verschiedener europäischer und auch außereuropäischer Sprachen. Die Veranstaltung soll die Studierenden zu differenzierter Sicht auf sprachliche Strukturen unterschiedlicher Sprachen befähigen. Darüber hinaus soll es zu Strukturerkennung und Kategorisierung übereinzelsprachlicher Phänomene befähigen. Außerdem werden untenstehende Kompetenzen vermittelt		
Exemplarische Inhalte	Wortstellungstypologie, Morphologische Typologie, Arealtypologie; Vergleich von Phonemsystemen, Schriftsystemen, Tempussystemen		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Veranstaltung vermittelt Kenntnisse der unterschiedlichen phonologischen, morphologischen oder syntaktischen Strukturen verschiedener europäischer und auch außereuropäischer Sprachen. Sie soll die Studierenden zu differenzierter Sicht auf sprachliche Strukturen unterschiedlicher Sprachen befähigen. Darüber hinaus soll es zu Strukturerkennung und Kategorisierung übereinzelsprachlicher Phänomene befähigen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Die Veranstaltung schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Die Veranstaltung schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Gute Kenntnisse in Phonologie, Morphologie, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Wortstellung.		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes zweite Semester im Wintersemester.		
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse der synchronen Linguistik wie oben, Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung.		

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur (oder Referat oder Hausarbeit)
LP	4
SWS	2

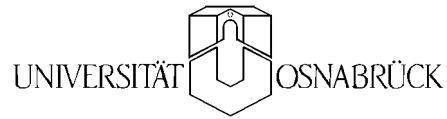
### Ältere Deutsche Literatur und Literatur der Frühen Neuzeit (FN/ÄDL)

Modultitel / Thema	<b>FN/ÄDL 3: Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit im europäischen Kontext (FAMA)</b>		
Modultyp	Pflichtmodul im Fachmaster		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
		2 SWS / 30 Std.	120
Verwendbarkeit	Fachmaster		
Modulelemente	1 Seminar (2 SWS, 5 LP) (inkl. 1 LP für Schlüsselkompetenzen)		
Lehrinhalte	<p>Das Seminar vertieft die Kenntnisse der mittelalterlichen oder der frühneuzeitlichen Literatur und kann entsprechend aus dem Bereich der Frühen Neuzeit (FN) oder der Älteren deutschen Literatur (ÄDL) gewählt werden. Es trägt der engen Verbindung zwischen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Literatur Rechnung und lässt zugleich den durch die Einrichtung des ‚Interdisziplinären Instituts für die Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit‘ (IKFN) ausgewiesenen Forschungsschwerpunkt der Universität und des Fachbereichs in der Lehre zur Geltung kommen.</p> <p>Es werden unterschiedliche methodische Verfahren im Umgang mit der literarischen Überlieferung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit erprobt. Einmal sind, fokussiert auf repräsentative Texte, literarische und kulturelle Kontexte zu erschließen, zum andern werden Texte als Teil der kulturellen Identität sowie des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft betrachtet. Beides drückt sich in epochenspezifischen Themenfeldern (z. B. anthropologischen und sozialen Phänomenen wie Lebenswendepunkten, Umgangsformen, Erfahrungen von Liebe, Hass, Gewalt, Frieden usw.) und spezifisch literarischen Thematisierungsformen (z. B. über typisierte Figuren wie den Narren, Schalk oder Schelm oder über Gattungen/Medien) aus. Solche Themenfelder und Thematisierungsformen sind zu rekonstruieren. Die Veranstaltung verfolgt dabei ein doppeltes Ziel: es werden unter europäischer Perspektivierung sowohl die Konstanten mittelalterlicher und frühneuzeitlicher kultureller Formationen beschrieben als auch die innovativen Momente, die mit der Renaissance einsetzen, markiert.</p> <p>Im Einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● eine vertiefte Kenntnis mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Texte unterschiedlicher Gattungen</li> <li>● Vertrautheit mit den fundamentalen Forschungsfeldern der Poetik und Rhetorik</li> <li>● Problematisierung von Periodisierung und Epochenbezeichnungen</li> <li>● Gattungsbegriffe und Gattungstheorie</li> <li>● Literarische Motive</li> <li>● Poetik des Romans</li> <li>● Epochenspezifische Signaturen (Topologie, Bildlichkeit, Emblemik usw.)</li> <li>● Denkformen der Vormoderne</li> <li>● Deutschsprachige Literatur im europäischen Kontext (z. B. Bibeldichtung, Höfische und späthöfische Erzähl- und Lieddichtung, Petrarkismus und Anti-Petrarkismus, Bukolische Poesie, Schelmenroman, Übersetzung und Adaptationen im Bereich der narrativen Groß- und Kleinformen)</li> <li>● Literatur und Medien (Handschrift und Buchdruck, Flugblatt, Flugschrift, Figurendichtung, Theater-Inszenierungen, Zeremoniell).</li> </ul>		

Exemplarische Inhalte	Verwandtschaftsstrukturen in mittelalterlichen Texten; Emotionsdarstellung; Vormoderne politische Institutionen und ihre Spiegelung in der Literatur; Argumentations- und Denkfiguren in Texten; Verhältnis zwischen der Drei-Stillehre und der Gesellschaftsstruktur; Literarisches Leben in kulturellen Zentren (Höfe, Städte, Orden); Bedeutung gelehrter Institutionen (Sozietäten, Akademien, Universitäten und Gymnasien) für die frühneuzeitliche Gelegenheitsdichtung; Bild -Text-Relationen; Poetische Eigenschaften der lyrischen, fiktionalen (höfischer, pikarischer und galanter Roman, Prosaekloge, epische Kleinformen) und nicht-fiktionalen Dichtung (Lehrdichtung, Predigt, Traktat, Brief, Leichenpredigt, Hausväterliteratur u. a.).
Kompetenzen	Die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung befähigt die Studierenden, komplexe, in historischen Sprachstufen verfasste Texte zu verstehen und zu interpretieren. Vermittelt wird die Kompetenz für eine kritische Analyse von vergangenen und – aus moderner Sicht: – fremden Kulturformationen. Der geschärfte Blick für die historische Dimension und die Alterität kultureller Phänomene steigert die Sensibilität für aktuelle Problemfelder.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Prüfungsanforderungen	Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen, systematische Kenntnisse der Literaturgeschichte vor dem 19. Jahrhundert, Reflexionsfähigkeit für die Andersartigkeit und Besonderheit vormoderner Literatur
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat und Hausarbeit
LP	5
SWS	2

Modultitel / Thema	<b>FN/ÄDL 4: Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte (FAMA)</b>		
Modultyp	Wahlpflichtmodul im Fachmaster		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
		2 SWS / 30 Std.	120
		2 SWS / 30 Std.	120
Verwendbarkeit	Fachmaster		
Modulelemente	2 Seminare (4 SWS, je 5 LP) (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)		
Lehrinhalte	<p>In engem Zusammenhang mit dem gleichnamigen Modul NDL 5 soll die mittelalterliche und frühneuzeitliche Literatur (von den Anfängen bis 1700) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt steht die Interpretation von literarischen und Gebrauchstexten in ihrem historischen, kulturellen und Gattungskontext. Daneben wird, ausgehend von einer methodisch reflektierten Lektüre, die philologische Praxis unter hermeneutischen, wissenschaftsgeschichtlichen und philologischen Aspekten erprobt.</p> <p>Im Einzelnen soll folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen)</li> <li>• Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken: Edition, Kommentar, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung (die Osnabrücker Editionstradition [Studiengang, Zeitschrift ‚Editio‘, Ausgaben] wird hier aufgegriffen)</li> <li>• Grundsätze literarischer Kritik und Wertung</li> <li>• Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit)</li> <li>• Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse)</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen</li> <li>• Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion.</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Interpretation zentraler Texte unter besonderer Berücksichtigung konfligierender Forschungspositionen; Nachleben der Antike in Werken des Mittelalters und der Frühen Neuzeit; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; Verfahren (linguistische, strukturalistische, dekonstruktivistische, psychoanalytische u. a. m.) moderner Literaturinterpretation; Autorreflexion in der Geschichte des Romans (z. B. bei Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg, Georg Wickram, Grimmelshausen, Lohenstein); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und andere Künste.
Kompetenzen	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell versierten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und ihrer Prämissen. Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer des Moduls	1 oder 2 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes zweite Semester
Prüfungsanforderungen	Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen, Fähigkeit zur Reflexion methodisch spezifischer Interpretationen, Kenntnisse in Überlieferungs- und Editionsgeschichte sowie der Editionspraxis, Kenntnisse in der wissenschaftlichen Aneignung und Aufarbeitung älterer deutscher Literatur
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat und Hausarbeit
LP	10
SWS	4

**Anlage 3a**

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

**Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn \* .....

geb. am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Master of Arts (MA)**

nachdem sie/er\* die Masterprüfung im Studiengang

Germanistik

am .....

mit der Note

mit Auszeichnung\*

bestanden hat.

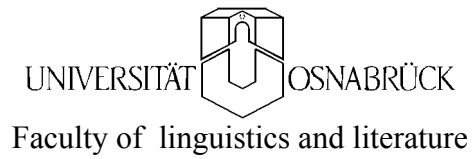
(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den .....

.....

(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft)\*

**Anlage 3b**



**Certificate**

The University of Osnabrück, Faculty of linguistics and literature

hereby awards

Mrs/Mr \* .....

born ..... in .....

the degree of a

**Master of Arts (MA)**

In Germanistik

She/He\* passed the Master examination with the total grade

Excellent\*

on .....

(seal of the university)

Osnabrück, .....

.....  
(Dean of the Faculty of linguistics and literature)

---

\* Fill in as appropriate

**Anlage 4a**



Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

**ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG**

Frau/Herr <sup>1)</sup> .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Masterprüfung im Studiengang „Germanistik“ des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote<sup>1)</sup> ..... bestanden.<sup>2)</sup>

**Studienbegleitende Prüfungen<sup>3)</sup>**

Kurztitel	Beurteilung	Prüferin/Prüfer	ECTS-Grade
1. Wahlpflichtmodul:.....			
2. Wahlpflichtmodul:.....			
Fachergänzendes Wahlpflichtmodul:.....			

**Masterarbeit zum Thema**

.....

Beurteilung .....

1. Prüferin/Prüfer

2. Prüferin/Prüfer

.....

.....

Osnabrück, den .....

.....  
(Vorsitzende/Vorsitzender **des Prüfungsausschusses**)

(Siegel der Hochschule)

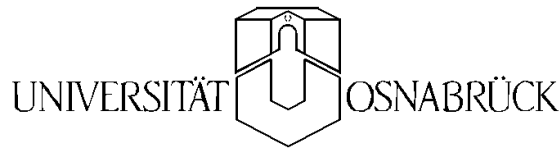
1) Zutreffendes einsetzen.

2) Ggf. streichen, Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

3) In der Tabelle werden die Lehrmodule gemäß **Anlage 1** aufgeführt.



**Anlage 4b**



**Faculty of linguistics and literature**

**DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION**

Mrs / Mr \*) .....

Date of Birth: ....., place of Birth: .....

has passed the Master examination in ‘Germanistik’ with distinction / with the grade\*)  
 ..... (\*\*).

**Examinations\*\*\*)**

Short title	Mark	Examiner	ECTS-Grade
First Optional Module			
Second Optional Module:			
Complementary Optional Module:			

**Subject of Master’s thesis**

.....

Grade .....

1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

Osnabrück, .....

.....  
 (Head of examination board)

(seal)

\*) Fill in as appropriate.

\*\*) Delete, or excellent, good, satisfactory, pass.

\*\*\*) The table lists those modules, that are required under the regulation of *Anlage 1*.

**Anlage 5a**

Diploma supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter [http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS\\_Deutsche\\_Version\\_FINAL.pdf](http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_FINAL.pdf)

**Anlage 5b**

Diploma supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter [http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS\\_Engl\\_Version\\_FINAL.pdf](http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_FINAL.pdf).

## Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

### ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat in der 16. Sitzung vom 23.11.2005 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 49. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2006 befürwortet und in der 54. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2006, S. 231).

Änderungen (§§ 5 und 7 und *Anlage I*) beschlossen in der 8. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 25.02.2009, befürwortet in der 75. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2009 und genehmigt in der 115. Sitzung des Präsidiums am 16.04.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2009, S. 615).

#### § 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft vermittelten theoretischen und berufspraktischen Kenntnisse über die historisch-systematischen Grundprobleme des Faches, die soziokulturelle und gesellschaftliche Bedeutung von Erziehung und Bildung sowie die Formen und Institutionen pädagogischen Handelns erworben hat und somit im Sinne einer fachlich fundierten Eingangsqualifikation für erziehungswissenschaftliche Tätigkeiten insbesondere mit Bezug auf spezifische Problem- und Handlungsfelder (Sozialpädagogik, Interkulturelle Pädagogik, Pädagogische Geschlechterforschung, Bildungstheorie, Schulpädagogik) befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge in der Erziehungswissenschaft besitzt.

#### § 2 Prüfungsausschuss und Prüfungsberechtigung

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Erziehungswissenschaft.

#### § 3 Umfang von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- <sup>2</sup>Klausuren von in der Regel von 45 bis 120 Minuten Dauer.
- <sup>3</sup>Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von ca. sechs Seiten bis ca. 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von ca. vier bis sechs Wochen.
- <sup>4</sup>Mündliche Referate von i.d.R. 20 bis 45 Minuten Dauer und Referate mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von i.d.R. mindestens sechs und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von ca. vier bis sechs Wochen.
- <sup>5</sup>Mündliche Prüfung im Umfang von i.d.R. 20 Minuten Dauer.

<sup>6</sup>Weitere Prüfungsformen sind zulässig. <sup>7</sup>Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

#### § 4 Aufbau des Studiums

„Erziehungswissenschaft“ kann ausschließlich als Kernfach studiert werden.

## § 5 Erziehungswissenschaft als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Kernfaches Erziehungswissenschaft erfordert Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich (drei Grundmodule, drei Hauptmodule, ein Forschungsmodul) im Umfang von 51 LP sowie einen Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtmodul „Profilbildung“) von zwölf LP.

	Semester	SWS	LP
<b>Pflichtbereich</b> (Absatz 2)			
Grundmodule			
G1: Einführung in pädagogische Grundfragen	1.-2. Sem.	4	6
G2: Kindheit, Jugend und Lebensalter	1.-2. Sem.	4	6
G3: Pädagogische Institutionen und Handlungsfelder	1.-2. Sem.	4	6
Hauptmodule			
H1: Erziehung und Bildung	3.-6. Sem.	4	9
H2: Biographie, Kultur und Gesellschaft	3.-6. Sem.	4	9
H3: Pädagogisches Handeln	3.-6. Sem.		
Forschungsmodul	3.-6. Sem.	3	6
<i>Summe Pflichtbereich</i>		27	51
<b>Wahlpflichtbereich</b>			
Wahlpflichtmodul „Profilbildung“	3.-6. Sem.	8	12
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		8	12
<i>Gesamtsumme</i>		35	63

- (2) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Erziehungswissenschaften gewählt wird, sind sieben LP in Veranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet sind, zu erbringen.
- (3) Sofern die Bachelor-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben werden soll, ist für die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Pflichtmodule sowie der Nachweis von acht LP im Wahlpflichtmodul „Profilbildung“ erforderlich.
- (4) <sup>1</sup>In den Modulen des Pflichtbereichs ist je eine, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. Im Wahlpflichtmodul „Profilbildung“ ist je eine Prüfungsleistung in zweien der vier Modulelemente zu erbringen. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (5) In die Fachnote im Kernfach „Erziehungswissenschaft“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten von zwei der drei in den Grundmodulen erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen, von zwei der drei in den Hauptmodulen erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die Note der Prüfungsleistung im Forschungsmodul sowie von zwei Prüfungsleistungen im Wahlpflichtmodul „Profilbildung“ im Umfang von acht LP jeweils nach dem Gewicht der damit verbundenen Leistungspunkte ein.

## § 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) <sup>1</sup>In den Modulen und Veranstaltungen des Kernfaches Erziehungswissenschaft werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ vermittelt. <sup>2</sup>Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens sieben LP an.
- (2) <sup>1</sup>Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen insbesondere in den Grund- und Hauptmodulen und im Schwerpunktbezogenen Profilbereich vermittelt. <sup>2</sup>Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (u.a. Projektorganisation, Methoden der Lehr- und Semingestaltung, Textkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Moderation und Gesprächsführung) sowie Selbstorganisationskompetenzen (u.a. Motivation und Verantwortungsbewusstsein, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens) (siehe **Anlage 2**).

- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. <sup>2</sup>Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. <sup>3</sup>Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. <sup>4</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstorganisationskompetenzen) erfolgen.
- (7) <sup>1</sup>In der Studieneinführungsphase sollen durch Teilnahme am Tutorium (ein LP) und durch Teilnahme an das daran anschließende Mentoringverfahren (zweimal im Semester stattfindende dreistündige Gruppenkolloquien) (ein LP) Selbstorganisationskompetenzen im Umfang von insgesamt zwei LP erworben werden. <sup>2</sup>Die Gruppenkolloquien dienen
  - der Reflexion über die Studienmotivation,
  - der Erarbeitung einer profilbezogenen Studienplanung mit individueller Schwerpunktsetzung sowie
  - der Analyse des Berufsfeldbezugs.

## § 7 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Erziehungswissenschaft ist in der Regel mindestens ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Handlungsfeldern Erwachsenenbildung, Jugend- und Familienbildung, Gesundheitswesen, Beratung u.a.
  - Einblicke in erziehungswissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion pädagogischer Praxis eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil pädagogischer Professionen ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. <sup>2</sup>Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Das Praktikum wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester durchgeführt und kann in geeigneten Fällen auch Semester begleitend erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums einem oder einer betreuenden hauptamtlich Lehrenden des Faches das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende kann in Absprache mit dem betreuenden Lehrenden des Faches einen Praktikumsbericht anfertigen; diese Absprache hat in der Regel vor Beginn des Praktikums zu erfolgen.
- (7) Die Erstellung des Berichtes wird von der oder dem betreuenden Lehrenden (i.d.R. Mentor) angeleitet.

- (8) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem betreuenden Lehrenden über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts (sofern vorhanden) sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellt die oder der Praktikumsbeauftragte ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Grundmodul (G 1): Einführung in pädagogische Grundfragen</b>
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (z.B. Proseminar, Tutorien, Blockseminar, Vorlesung) bitte festlegen
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Differenzierung der Problemsicht auf Erziehungs- und Bildungsvorgänge</li> <li>- Kenntnis pädagogischer Grundbegriffe</li> <li>- Sensibilisierung für unterschiedliche Zugangsweisen zu pädagogischen Sachverhalten</li> <li>- Klärung der eigenen Studienmotivation</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>Die Veranstaltungen dieses Moduls führen Studienanfänger anhand exemplarischer Materialien an zentrale Problemstellungen der Pädagogik heran. Dabei geht es um eine Differenzierung pädagogischen Alltagswissens im Hinblick auf die thematische Struktur und die Standards der Pädagogik als Wissenschaft. Zugleich soll den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, ihre persönliche Studienmotivation mit den Erfordernissen des Fachstudiums und dem örtlichen Profil des Faches abzustimmen. Ziel der ersten Komponente soll es sein, in anthropologische, gesellschaftliche, (inter-) kulturelle und ethische Fragestellungen der Pädagogik einzuführen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erarbeitung eines Problemhorizonts, vor dem konkrete Phänomene der Erziehung, Bildung und Sozialisation, der Entwicklung und des Lernens in ihrem Zusammenhang gesehen und hinterfragt werden können. Praktiken der Kulturvermittlung und Kulturaneignung wie auch die Ausprägungen des Generationenverhältnisses sollen begrifflich fassbar und in ihrer Historizität erkannt werden. Gegenstand der zweiten Modulkomponente sind unterschiedliche gesellschaftliche und kulturelle Diskurse, in denen pädagogische Sachverhalte zur Sprache gebracht werden. An Themen wie bspw. „Gewalt“, „Geschlecht“, „Gesundheit“, „Bildung“ oder „sozialer Devianz“ sollen fachinterne und öffentliche Debatten darauf hin beleuchtet werden, wie in ihnen pädagogische Wirklichkeit interpretiert und konstruiert wird. In ähnlicher Weise können auch religionsgebundene, literarische oder ästhetische Formen der Thematisierung pädagogisch relevanter Gegenstände exemplarisch erschlossen werden</p>
Dauer des Moduls	In der Regel 2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung	i.d.R. Hausarbeit oder Klausur oder Referate
Prüfungsanforderungen	Grundfragen und Grundbegriffe der Pädagogik; Differenzierung unterschiedlicher pädagogischer Diskurse
Leistungspunktzahl	6 LP
Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Grundmodul (G 2): Kindheit, Jugend und Lebensalter</b>
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (z.B. Proseminar, Tutorien, Blockseminar, Vorlesung) s.o.

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilität für die soziokulturelle und historische Bedingtheit von Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen;</li> <li>- Herausbildung einer reflexiven Distanz zum Alltagswissen über das Generationen- und das Geschlechterverhältnis:</li> <li>- Fähigkeit, verschiedene Modelle zur Interpretation der Entwicklung über die Lebensspanne mit einander zu vergleichen;</li> <li>- Aufmerksamkeit für konkurrierende Werte, Normen und Lebensvorstellungen in bezug auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.</li> <li>- Kenntnisse über den natürlichen Spracherwerb, frühe Zweisprachigkeit und die Fähigkeit des kritischen Umgangs mit Konzepten der Identität, Ethnizität und kulturellen Differenz.</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>Dieses Modul führt in grundlegende Fragen des Aufwachsens in modernen Gesellschaften ein, insbesondere unter den Aspekten der kulturellen Vielfalt der Lebensspanne und des Generationenverhältnisses. Die erste Studienkomponente befasst sich damit, wie „Kindheit“ und „Jugend“ unterschiedlich erlebt, gelebt und verstanden worden sind: in der Geschichte („Erfindung der Kindheit“, „Verschwinden der Kindheit“, „Wandel der Kindheit“), in verschiedenen Kulturen (einschließlich der Folgen der Migration) und im Hinblick auf soziale und Geschlechterdifferenzen. Exemplarisch an bestimmten Themenfeldern aus den im Fach vertretenen Forschungsgebieten wird aufgezeigt, wie physiologische, lern- und entwicklungsbedingte Gegebenheiten von Kultur und Gesellschaft interpretiert werden, damit sich pädagogisches Handeln darauf beziehen kann. „Das Kind“ oder „die Adoleszenz“ können als Konstruktionen begriffen werden, ebenso wie „Kultur“ und „Identität“. Altersgemäße „Entwicklungsaufgaben“ sind nach sozialer Schicht, nach kultureller Herkunft, Sprache und nach Geschlecht zu differenzieren. Die zweite Studienkomponente zielt auf die Auseinandersetzung mit verschiedenen Theorien der Reifung und der Lebensspanne und der damit verbundenen pädagogischen Fragestellungen und Problemdimensionen. Dazu gehören Stufenmodelle der kognitiven, moralischen und sprachlichen Entwicklung, Theorien zu Statuspassagen lebenslanger Sozialisation und zur frühen Zweisprachigkeit; ebenso geht es um das Verstehen kulturspezifischer Erwartungen, Rollen und Normen in Familien, aber auch um die symbolische und praktische Ausgestaltung des Generationen- und Geschlechterverhältnisses. Auch diese Themen werden exemplarisch in der Gegenwart und / oder in historischer bzw. kulturvergleichender Perspektive behandelt und die darin liegenden Konfliktpotentiale und Bildungschancen erörtert.</p>
Dauer des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung	i.d.R. Hausarbeit oder Klausur oder Referate
Prüfungsanforderungen	Kindheit und Jugend in gesellschaftlich-kultureller Vielfalt; Pädagogisches Verstehen und Handeln über die Lebensspanne
Leistungspunktzahl	6 LP
Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Grundmodul (G 3): Pädagogische Institutionen und Handlungsfelder</b>
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (z.B. Proseminar, Tutorien, Blockseminar, Vorlesung)



Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlegendes Verständnis der strukturellen und rechtlich-administrativen Bedingungen von Erziehung, Bildung und Lernen</li> <li>- Einblick in das Spektrum pädagogischer Handlungsfelder an ausgewählten Beispielen</li> <li>- Sensibilität für soziale Faktoren in Kindheit und Jugend</li> <li>- Erkennen und Verstehen von abweichenden Entwicklungsverläufen auf der Folie der „Normalität“</li> <li>- Fähigkeit, unterschiedliche erzieherische Milieus zu erkennen und pädagogisch zu reflektieren.</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>Das Modul vermittelt das Verständnis für soziale, kulturell tradierte und normative sowie rechtliche Strukturen pädagogischer Handlungsfelder. Dabei finden interkulturelle sowie geschlechtsspezifische Aspekte besondere Beachtung.</p> <p>Im Mittelpunkt der ersten Modulkomponente steht der Bereich der Familienerziehung (Familienformen, Familienklima, Familienrecht u. a.) mit ihren Bezügen zu den Problemfeldern der frühen Kindheit und der Vorschulerziehung (Pflege, Erziehung, Bildung, Förderung) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (Prävention, Intervention, ambulante und stationäre Erziehungshilfen; Jugendhilferecht, gesellschaftliche Prozesse der Inklusion und Exklusion).</p> <p>Die zweite Modulkomponente behandelt ausgewählte Themen aus dem Bereich des Erziehungs- und Bildungssystems (Elementarerziehung, Schulwesen, Außerschulische Bildung, Erwachsenenbildung). Ein besonderer Akzent liegt bei den Bedingungen und Arrangements informellen Lernens (ungeplantes Lernen, unbewusstes Lernen, Aneignung, spontanes Lernen, Sozialisation, selbst gesteuertes Lernen).</p>
Dauer des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung	i.d.R. Hausarbeit oder Klausur oder Referate
Prüfungsanforderungen	Erziehung und Sozialisation in der Familie und außerfamiliale Angebote; Erziehung und Sozialisation in pädagogischen Handlungsfeldern / informelles Lernen
Leistungspunktzahl	6 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Hauptmodul (H 1): Erziehung und Bildung</b>
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen ( z.B. Seminar, Übungen, Tutorien, Blockseminar, Vorlesung)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte Kenntnisse in systematischen Fragen und historischen Ausprägungen der Pädagogik</li> <li>- Orientierung in der Pluralität pädagogischer Theorien</li> <li>- Urteilsfähigkeit im Hinblick auf Begründung und Reichweite pädagogisch-theoretischen Wissens</li> <li>- Verständnis der Geschichtlichkeit pädagogischen Denkens und Handelns</li> <li>- Kenntnis historischer Erziehungs- und Bildungskonzeptionen, ihres gesellschaftlich-kulturellen Entstehungszusammenhanges und ihrer aktuellen Bedeutung</li> </ul>

Exemplarische Inhalte	Ziel der ersten Studienkomponente (Theorien der Erziehung und Bildung) ist die Aneignung von Kenntnissen und die Ausbildung von Reflexionsfähigkeit in Bezug auf grundlegende theoretische Zugänge zum Problemfeld der Erziehung und Bildung in modernen Gesellschaften. Pädagogische Theorieansätze sollen in ihrem historisch-gesellschaftlichen Entstehungszusammenhang verstanden, in ihrer Aussagenstruktur analysiert und hinsichtlich ihrer praktischen Implikationen hinterfragt werden. Die zweite Studienkomponente (Probleme pädagogischen Denkens und Handelns) richtet sich auf charakteristische Problemdimensionen und Erscheinungsformen der Erziehung und Bildung in systematischer wie auch in historischer bzw. kulturvergleichender Perspektive. Die Studierenden sollen sich ein vertieftes Verständnis der anthropologischen, ethischen, sozialstrukturellen und handlungstheoretischen Dimension pädagogischer Sachverhalte erarbeiten. Gegenstand der dritten Komponente ist die Entstehung und Entwicklung der Pädagogik als wissenschaftlicher und praktischer Disziplin. Die Themen erstrecken sich auf die Ideengeschichte, Sozialgeschichte und Problemgeschichte der Erziehung und Bildung von der Antike bis zur Gegenwart. Dabei soll der Bezug historischen Wissens zu aktuellen pädagogischen Problemstellungen deutlich werden. Die allgemeinpädagogischen Inhalte dieses Moduls können auch exemplarisch mit Bezug auf spezielle Problem- und Forschungsfelder der Pädagogik bearbeitet werden.
Dauer des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung	i.d.R. Hausarbeit oder Klausur oder Referate
Prüfungsanforderungen	Theorien der Erziehung und Bildung; Probleme pädagogischen Denkens und Handelns; Geschichte der Pädagogik
Leistungspunktzahl	9 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Hauptmodul (H 2): Biographie, Kultur und Gesellschaft</b>
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (z.B. Seminar, Übungen, Tutorien, Blockseminar, Vorlesung)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlegende Kenntnisse in den modernen Theorien zur sozialen und sprachlichen Entwicklung sowie von Konzepten des Lernens über die gesamte Lebensspanne</li> <li>- Grundqualifikationen der Problemanalyse und Beratung in pädagogischen Handlungsfeldern, die durch kulturelle Differenz und spezifische soziale Rollenzuweisungen und Gruppenzugehörigkeiten gekennzeichnet sind</li> <li>- Fähigkeiten zur differenzierenden Sich auf Phänomene kultureller Vielfalt und auf soziale, kulturelle, sprachliche und geschlechtsspezifische Kontextbedingungen von Entwicklungsproblemen</li> <li>- Fachspezifisches Verstehen unterschiedlicher Verlaufsformen von Entwicklung und Verhalten in verschiedenen Lebensphasen und -lagen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Das Ziel der ersten Studienkomponente liegt darin, Grundlagen zur Theorie der Entwicklung und Sozialisation sowie aktuelle Ergebnisse der Entwicklungspsychologie und der Sozialisationsforschung zu vermitteln. Gleichzeitig ist dieses Feld auf ausgewählte Lernprozesse in einer pluralen Gesellschaft zu beziehen und exemplarisch am Beispiel der Normen und Werte von Minderheiten und der Lernbedingungen im Kontext der Mehrsprachigkeit zu bearbeiten. Die zweite Studienkomponente bezieht sich auf die Theorie und Methode der Biographieforschung und das Lernen in und zwischen den

	<p>Generationen; auch Lernprozesse im Alter können Gegenstand dieser Komponente sein. Dabei geht es ebenso um eine fachspezifisch-pädagogische wie interdisziplinäre Analyse der Rahmenbedingungen biographischer Entwicklungs- und Lernprozesse in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Kontexten. Ziel der dritten Komponente ist es, die Vielfalt kultureller und geschlechtsspezifischer Rollen und Verhaltensweisen nicht nur unter dem Aspekt der Andersartigkeit zu verstehen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt von Macht und sozialer Ungleichheit kritisch zu beleuchten. Dabei sollen pädagogische Bewertungen begründet und Perspektiven der Orientierung im Handlungsfeld erarbeitet werden. Auch kognitionspsychologische Konzepte des Lernens und der Verarbeitung von Differenz können in diesem Zusammenhang zum Thema werden.</p>
Dauer des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung	i.d.R. Hausarbeit oder Klausur oder Referate
Prüfungsanforderungen	Entwicklung, Sozialisation, kulturelle Vielfalt; Biographie und Lernen; Macht, Differenz und soziale Ungleichheit
Leistungspunktzahl	9 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Hauptmodul (H 3): Pädagogisches Handeln</b>
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (z.B. Seminar, Übungen, Tutorien, Blockseminar, Vorlesung)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit zur Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Leitideen bei der Erarbeitung pädagogischer Konzepte</li> <li>- Fallanalytische Kompetenzen, Grundkenntnisse pädagogischer Diagnostik und der Planung von Erziehungsverläufen</li> <li>- Fähigkeiten zur Beurteilung und Gestaltung von altersspezifischen und situationsorientierten Angeboten für Einzelne und Gruppen</li> <li>- Reflexion von Handlungsansprüchen und der Rolle der eigenen Institution und Person in pädagogischen Prozessen.</li> <li>Kompetenzen zur Teamarbeit und multiprofessionellen Kooperation</li> <li>- Vertiefte Kenntnisse rechtlicher und sozialkultureller Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns</li> <li>- Wissen um die Möglichkeiten und Grenzen von Evaluationen, methodische Kenntnisse der Evaluation pädagogischer Konzepte und Handlungsfelder</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>Die verschiedenen Aspekte dieses Moduls vermitteln professionsrelevante Kenntnisse und Kompetenzen für die Gestaltung pädagogischer Handlungsfelder. Zur Herausbildung handlungsbezogener Konzepte dient die wissenschaftliche Beschäftigung mit pädagogischer Kasuistik, pädagogischer Diagnostik und fallbezogener Erziehungs- oder Hilfeplanung sowie mit Fragen der multidisziplinären Kooperation. Zugleich geht es um Ansätze der Gruppenarbeit und individueller pädagogischer Angebote für die verschiedenen Lebensalter und Lebenslagen innerhalb und außerhalb von Institutionen. Ziel der zweiten Komponente ist die Aneignung und kritische Reflexion der für die gegenwärtige Praxis relevanten pädagogischen Leitideen (z.B. pädagogischer Bezug, Lebensweltorientierung). Zugleich geht es um die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen (Makro- und Mikroebene) sowie rechtlich-administrativen Rahmenbedingungen des pädagogischen Handelns, insbesondere um die Frage der Verschränkung dieser Strukturen mit spezifischen Lebenslagen und Lebensverläufen in ihrer Bedeutung für das Individuum. Die 3. Komponente (Eva-</p>

	luation pädagogischer Praxis) vermittelt Kompetenzen zur Bewertung pädagogischen Handelns. Gegenstand ist eine systematische Analyse der intendierten und nichtintendierten Wirkungen pädagogischen Handelns unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung pädagogischer Praxis.
Dauer des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung	i.d.R. Hausarbeit oder Klausur oder Referate
Prüfungsanforderungen	Konzepte und Formen pädagogischen Verstehens und Handelns; Rahmenbedingungen und Leitideen pädagogischen Handelns; Evaluation der pädagogischen Praxis
Leistungspunktzahl	9 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Forschungsmodul</b>
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (z.B. Seminar, Übung, Blockseminar, Vorlesung)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit zur Reflexion methodologischer Grundprobleme</li> <li>- Kenntnis der Hauptrichtungen erziehungswissenschaftlicher Forschung und ihrer Begründung</li> <li>- Urteilskompetenz im Umgang mit erziehungswissenschaftlicher Forschungsliteratur</li> <li>- Vertiefte Kompetenz in Theorie und Anwendung ausgewählter Forschungsmethoden</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>Die erste Komponente bietet den Studierenden die Gelegenheit, sich mit Fragestellungen, Konzepten und Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung (Grundlagenforschung wie Praxisforschung) zu beschäftigen. Dabei soll vermittelt werden, dass methodologische Entscheidungen sowohl mit Theorien über einen Problem- oder Gegenstandsbereich in Zusammenhang stehen als auch in wissenschafts-theoretische Auseinandersetzungen und Traditionen eingebunden sind. Methodische Grundrichtungen (Hermeneutik, qualitative und quantitative Sozialforschung), spezielle Verfahren und deren Anwendungen werden exemplarisch vorgestellt und erörtert. Dabei wird auf den Forschungsprozess ebenso eingegangen wie auf die Gütekriterien wissenschaftlicher Forschung. In der zweiten Modulkomponente erhalten die Studierenden eine vertiefte Methodenkenntnis, indem sie sich gezielt mit einer methodischen Grundrichtung (ihrer Theorie, ihrer Methoden und ihrer Anwendung) auseinandersetzen. Dies kann im Sinne des forschenden Lernens geschehen, z. B. im Rahmen der konkreten Untersuchung ausgewählter erziehungswissenschaftlicher Problemstellungen. Der Forschungsprozess wird entlang einzelner Stationen durchlaufen und erprobt (z. B. Generierung einer Fragestellung, Hypothesenbildung, Fragebogenkonstruktion, Auswertung, Ergebnisdarstellung). Dazu gehört es auch, Forscherhaltung und Forschungsschritte kritisch zu hinterfragen.</p>
Dauer des Moduls	i.d.R. 1-2 Semester
Präsenzzeit	3 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung	i.d.R. Hausarbeit oder Klausur oder Referate
Prüfungsanforderungen	Einführung in Methoden der Erziehungswissenschaft; Methoden in der Anwendung: hermeneutisch -geisteswissenschaftliche Methoden oder Methoden empirischer Sozialforschung
Leistungspunktzahl	6 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Modul „Profilbildung“</b>
Modultyp	Wahlpflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	vier Lehrveranstaltungen (z.B. Seminar, Übung, Blockseminar, Vorlesung)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefte Urteilskompetenz im Umgang mit der Forschungsliteratur des gewählten Lehrgebiets bzw. Themenbereichs</li> <li>- Vertiefte Kenntnisse im gewählten Lehrgebiet bzw. Themenbereich</li> <li>- Vertiefte Kompetenz in Theorie und Anwendung von Forschungsmethoden im gewählten Lehrgebiet bzw. Themenbereich</li> <li>- Fähigkeit zur kritischen Reflexion methodologischer Probleme im gewählten Lehrgebiet bzw. Themenbereich</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Das Modul „Profilbildung“ dient einer individuellen Schwerpunktsetzung in einem der fünf ausgewiesenen Lehrgebiete des Faches Erziehungswissenschaft („Sozialpädagogik“, „Heterogenität: Geschlecht, soziale Lage, ethnische Herkunft“, „Schultheorie und Schulentwicklung“, „Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationstheorien“, „frühe Kindheit“). Die Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Faches Erziehungswissenschaft, die im Schwerpunktbezogenen Profilverzeichnis belegt werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichnet. Die Studierenden sollten die individuelle Schwerpunktsetzung spätestens mit Beginn des dritten Studienseesters mit einer oder einem Lehrenden des Faches Erziehungswissenschaften abstimmen und die Abstimmung im Studienbuch dokumentieren; spätere Veränderungen sollen auch mit einer oder einem Lehrenden abgestimmt und im Studienbuch dokumentiert werden.
Dauer des Moduls	i.d.R. 3.-6. Semester
Präsenzzeit	8 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung	je eine Prüfungsleistung (Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung oder Referat) in zweien der vier Modulelemente. Die Prüfungsform wird verbindlich zu Beginn des jeweiligen Modulelements bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	12 LP

## Anlage 2: Übersicht Schlüsselkompetenzen

<b>Methodenkompetenzen</b>
<p><b>Projektorganisation</b> Beteiligung an Planung, Organisation und Lösung einer komplexen und praxisnahen Aufgaben- oder Problemstellung im Team, z. B. im Rahmen von Studienprojekten, Lehrforschungsprojekten o. ä.</p>
<p><b>Methoden der Lehr- und Seminargestaltung</b> Eigenständige Leitung einer Seminarsitzung, Initiierung und Betreuung von Gruppenarbeitsphasen, Tutorentätigkeit o. ä.</p>
<p><b>Fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge</b> Eigenständig entwickelter und besonderer Bezug auf interdisziplinäre Problemstellungen, z. B. in Praxisprojekten, Kleingruppenprojekten, Forschungscolloquien, interdisziplinär angelegte Module oder Veranstaltungen</p>
<p><b>Koordinierung und Vernetzung in Praxisfeldern</b> Anhand von konkreten Fällen/Themen in praxis- und projektorientierten Lehrveranstaltungen mit Bezug auf verschiedene Institutionen, studentischen Arbeitsaufträgen in der Praxis, o. ä.</p>
<p><b>Präsentationstechniken</b> Verwendung sinnvoller und strukturierter Visualisierungsmethoden, interaktive Medien, Multimedia z. B. im Rahmen von Referaten o. ä.</p>
<p><b>Felder und Formen der Evaluation</b> Anhand von studentischen Arbeitsaufträgen in Forschungs- und Praxisevaluation, studentische Seminar-evaluationsprojekte o. ä.</p>
<p><b>Systematische Informations- und Datenaufbereitung</b> Eigenständige Analyse, Strukturierung und visuelle bzw. schriftliche Aufbereitung von Texten sowie evtl. von Interviews, Akten, Beobachtungssequenzen, Fallberichten o.ä.</p>
<p><b>Dokumentation und Bericht</b> Exemplarische Erstellung von Berichten und fachlichen Stellungnahmen, z.B. durch Übungen zur Sachverhaltsschilderung (Struktur, Gliederung, Stil), im Rahmen von Hausarbeiten, Seminaren, angeleiteter Praxiserkundung o.ä.</p>
<p><b>Textkompetenz</b> Eigenständiges wissenschaftliches und verständliches Schreiben und Reden z. B. im Rahmen von Referaten, Hausarbeiten o. ä.</p>
<p><b>Problemfeldbezogene Recherche</b> Eigenständige Verwendung unterschiedlicher Informationsquellen wie z. B. Bibliotheken, Internet, öffentliche Verzeichnisse, strukturierte Telefonrecherche, o. ä.</p>
<p><b>Beurteilungsfähigkeit</b> Feedback, schriftliche und mündliche Beurteilungen von Referaten o. ä.</p>
<p><b>Informations- und Medienkompetenz</b> Eigenständiger Einsatz und Analyse von Medien und Informationstechnologie sowie deren Beurteilung z.B. Verarbeitung von Fachdatenbankrecherchen, E-Learning Anwendungen, Internetrecherchen o.ä.</p>
<b>Sozialkompetenzen</b>
<p><b>Moderation und Gesprächsführung</b> Erprobung und Reflexion von Moderationen und deren Techniken, z.B. in Seminaren. Erste Auseinandersetzung mit Theorien und Prinzipien der Gesprächsführung im professionellen Kontext.</p>
<p><b>Europäische / Internationale Orientierung</b> Eigenständige Erarbeitung internationaler Aspekte o. ä., mehr- bzw. englischsprachige Literaturrecherche und -auswertung z. B. im Rahmen von Hausarbeiten oder Studienprojekten</p>
<p><b>Team- und Kooperationsfähigkeiten</b> Eigenständige Mitarbeit in und Reflexion von Arbeitsgruppen, Studienprojekten, Forschungsprojekte o. ä.</p>
<p><b>Genderkompetenz</b> Sensibilität und Aufmerksamkeit für die Bedeutung des Geschlechts in pädagogischen Handlungsfeldern ausgewiesen durch eigenständige Bearbeitung und Reflexion</p>
<p><b>Fallverstehen</b> Verständnis für individuelle Entwicklungsverläufe hinsichtlich relevanter insbesondere auch professioneller/institutioneller Einflussgrößen</p>

**Beratung**

Erste Auseinandersetzung mit den Zielen, Aufgaben und Methoden von Beratung in verschiedenen Praxis- und Problemfeldern für Kinder und Erwachsene, z.B. im Rahmen von Seminaren (Rollenspiel), Hausarbeiten, Hospitationen o.ä.

**Interkulturelle Kompetenz**

Sensibilität und Aufmerksamkeit für die Bedeutung des Interkulturellen in pädagogischen Handlungsfeldern ausgewiesen durch eigenständige Bearbeitung und Reflexion

**Selbstorganisationskompetenzen****Motivation und Verantwortungsbewusstsein**

Teilnahme am Mentoring, Reflexion der individuellen Schwerpunktsetzung und des Praktikums z.B. in regelmäßigen Gruppenkolloquien,

**Techniken wissenschaftlichen Arbeitens**

Teilnahme am Tutorium mit integrierter Bibliothekseinführung

## Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

### GESCHICHTE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat in der 205. Sitzung vom 10.05.2006 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 50. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006 befürwortet und in der 55. Sitzung des Präsidiums am 16.03.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2006, S. 383).

Redaktionelle Änderung in § 5 Absatz 1 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 126).

Änderungen (§§ 3,5, 6 und 7 und *Anlage I*) beschlossen in der 225. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 28.01.2009, befürwortet in der 75. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2009 und genehmigt in der 115. Sitzung des Präsidiums am 16.04.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2009, S. 628).

#### § 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat und somit die Voraussetzungen für eine Tätigkeit in entsprechenden Berufsfeldern erfüllt (z.B. im Bereich der Museologie, des Kulturmanagements, der Öffentlichkeitsarbeit, des Journalismus, des Verlagswesens) und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Master-Studiengänge im Fach Geschichte besitzt.

#### § 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

#### § 3 Umfang von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- <sup>2</sup>Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.
- <sup>3</sup>Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von i.d.R. mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i.d.R. sechs Wochen.
- <sup>4</sup>Referaten von i.d.R. 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von i.d.R. mindestens fünf und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i.d.R. sechs Wochen.
- <sup>5</sup>Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer.
- <sup>6</sup>Seminar-/ Thesenpapier im Umfang von maximal zwei Seiten.

<sup>7</sup>Weitere Erbringungsformen sind zulässig. <sup>8</sup>Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

#### § 4 Aufbau des Studiums

„Geschichte“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.



## § 5 Geschichte als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Faches Geschichte erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Grundmodulen und einem Prüfungs-/ Forschungskolloquium im Umfang von 35 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von zwei Vertiefungsmodulen und Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 LP.

<b>Pflichtbereich (Absatz 2)</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Grundmodul „Alte Geschichte“	1.-3. Sem.	5	7
Grundmodul „Geschichte des Mittelalters“	1.-3. Sem.	5	7
Grundmodul „Geschichte der Frühen Neuzeit“	1.-3. Sem.	5	7
Grundmodul „Neueste Geschichte“	1.-3. Sem.	5	7
Prüfungs-/ Forschungskolloquium	6. Sem.	2	7
<i>Summe Pflichtbereich</i>		22	35
<b>Wahlpflichtbereich (Absatz 3)</b>			
Vertiefungsmodul „Epochenschwerpunkt I“	4.-5. Sem.	4	8
Vertiefungsmodul „Epochenschwerpunkt II“	4.-5. Sem.	4	8
Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus dem Bereich der Geschichte sowie anderen Sozial- und Geisteswissenschaften	1.-5. Sem.	8	12
oder:			
Veranstaltung „Fachdidaktik I“ und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP	1.-5. Sem.	2 6	6 6
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		16	28
<i>Gesamtsumme</i>		38	<b>63</b>

- (2) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Grundmodule ist freigestellt. <sup>2</sup>Die Vorlesungen, Repetitorien und Übungen beziehen sich epochal und/ oder thematisch auf das jeweilige Proseminar des betreffenden Grundmoduls. <sup>3</sup>Wird die Bachelor-Arbeit im Fach Geschichte angefertigt, ist das Prüfungs- und Forschungskolloquium in demselben Teilgebiet zu belegen.

<sup>4</sup>In den Modulen des Pflichtbereichs und im Prüfungs-/ Forschungskolloquium sowie in den Vertiefungsmodulen des Wahlpflichtbereichs und im Wahlpflichtmodul Fachdidaktik I ist je eine oder mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. <sup>5</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt. <sup>6</sup>Die Vertiefungsmodule des Wahlpflichtbereichs müssen in zwei unterschiedlichen Teilgebieten belegt werden.

- (3) <sup>1</sup>In den sonstigen Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12 (Allgemeiner Teil), auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.

- (4) <sup>1</sup>Diejenigen Studierenden, die eine fachliche Vertiefung im Fach Geschichte absolvieren, müssen im vierten oder fünften Semester innerhalb der fachwissenschaftlichen Vertiefung des Professionalisierungsbereiches ein drittes Vertiefungsmodul (acht LP) belegen und eine in der Anlage 1 näher spezifizierte Prüfungsleistung (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend erbringen. <sup>2</sup>Im Bereich der fachwissenschaftlichen Vertiefung sind darüber hinaus weitere Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von vier SWS (sechs LP) zu absolvieren. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung wird auf die Fachnote (und nicht auf den Professionalisierungsbereich) gemäß § 37 Fächerübergreifender Besonderer Teil angerechnet.

<b>Professionalisierungsbereich (fachliche Vertiefung)</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Vertiefungsmodul Fachwissenschaft	4.-5. Sem.	4	8
Wahlpflichtlehrveranstaltungen	1.-5. Sem.	6	6
<i>Summe Professionalisierungsbereich (fachwissenschaftlich)</i>		10	14

- (5) <sup>1</sup>Bei Nichtbestehen einer Studien begleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. <sup>2</sup>Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. <sup>3</sup>Bei deren Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.
- (6) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit gelten die im § 17 des Allgemeinen Teils getroffenen Regelungen.
- (7) <sup>1</sup>In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Studien begleitenden Leistungsnachweise aus den vier Grundmodulen (jeweils aus verschiedenen Teilgebieten), den zwei Vertiefungsmodulen (jeweils aus verschiedenen Teilgebieten) – sowie gegebenenfalls aus dem dritten Vertiefungsmodul gemäß Absatz 4 – mit 70% und die Note des Prüfungs-/ Forschungskolloquiums mit 30% ein.

## § 6 Geschichte als Nebenfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium „Geschichte“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Grundmodulen und einem Prüfungs-/ Forschungskolloquium im Umfang von 34 LP sowie einen Wahlpflichtbereich mit einem Vertiefungsmodul im Umfang von 8 LP.

<b>Pflichtbereich</b> (Absatz 2)	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
• 4 Grundmodule (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Neueste Geschichte)	1.-3. Sem.	à 5	à 7
Prüfungs-/ Forschungskolloquium	6. Sem.	2	6
<i>Summe Pflichtbereich</i>		22	34
<b>Wahlpflichtbereich</b> (Absatz 2)			
• Vertiefungsmodul	4. - 5. Sem.	4	8
<i>Gesamtsumme</i>		26	42

- (2) <sup>1</sup>Es sind vier Grundmodule in unterschiedlichen Teilgebieten zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Teilgebiete sind: „Alte Geschichte“, „Geschichte des Mittelalters“, „Geschichte der Frühen Neuzeit“ und „Neueste Geschichte“, die Reihenfolge ist freigestellt. <sup>3</sup>Die Vorlesungen, Repetitorien und Übungen beziehen sich epochal und/ oder thematisch auf das jeweilige Proseminar des betreffenden Grundmoduls. <sup>4</sup>Sowohl in den Modulen und im Prüfungs-/ Forschungskolloquium des Pflichtbereichs als auch im Vertiefungsmodul des Wahlpflichtbereichs ist je eine oder mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. <sup>5</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Nichtbestehen einer Studien begleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. <sup>2</sup>Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. <sup>3</sup>Bei deren Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium.
- (4) In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen ein.

## § 7 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geschichte besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Museologie, Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Verlagswesen, Archivwesen, Wissenschaftsmanagement
  - Einblicke in kultur- und geisteswissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion sowie zur Umsetzung und Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens in der Praxis eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der kultur- und geisteswissenschaftlich orientierten Professionen ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. <sup>2</sup>Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) <sup>1</sup>In den Modulen und Veranstaltungen des Faches Geschichte werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ vermittelt. <sup>2</sup>Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Kernfach im Umfang von mindestens sieben LP und im Nebenfach im Umfang von mindestens vier LP an.
- (2) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Forschungskompetenz, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, komplexes und komplexreduzierendes Denken, Wissenstransfer, Wissenschaftliches Arbeiten, Wissenschaftliche Textkompetenz, Informationskompetenz, Medienkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Führungskompetenz, Moderationskompetenz, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Interkulturelle Kompetenz, Geschlechterkompetenz, Transferfähigkeit, Vermittlungskompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Arbeitsorganisation, fachliche Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Genauigkeit).

- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. <sup>2</sup>Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. <sup>3</sup>Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. <sup>4</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### A. Grundmodule

#### A.1 „Alte Geschichte“

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Einführungsmodul „Alte Geschichte“</b>
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach und im Nebenfach
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtkomponente: Proseminar „Einführung in die Alte Geschichte“ mit thematischem Schwerpunkt</li> <li>• Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung zu einem altertumswissenschaftlichen Thema oder zu Theorie, Methodologie, Wissenschaftsgeschichte oder Rezeption der Antike</li> <li>• Wahlpflichtkomponente II: Übung zu repräsentativen Einzelthemen der Altertumswissenschaften mit ausgewählten Quellen und Materialien</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes</li> <li>• Überblickswissen Alte Geschichte</li> <li>• Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen</li> <li>• sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion und Kultur der Antike</li> <li>• Hilfswissenschaften Epigraphik, Numismatik, Chronologie und/ oder Papyrologie</li> <li>• Methoden des Faches Alte Geschichte, archäologische und philologische Methoden</li> <li>• fachspezifischen Fragestellungen</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	7

#### A.2 „Geschichte des Mittelalters“

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Einführungsmodul „Geschichte des Mittelalters“</b>
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach und im Nebenfach
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtkomponente: Proseminar „Einführung in die Geschichte des Mittelalters“ mit thematischem Schwerpunkt</li> <li>• Wahlpflichtkomponente I: Überblicksvorlesung zur Großepoche, zu einem Kernthema der Geschichte des Mittelalters oder zu Theorie, Methodologie oder Wissenschaftsgeschichte</li> <li>• Wahlpflichtkomponente II: Übung zu repräsentativen Einzelthemen der Geschichte des Mittelalters anhand von Quellen</li> </ul>

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes</li> <li>• Überblickswissen Geschichte des Mittelalters</li> <li>• Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen</li> <li>• sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Kirche und Kultur im Mittelalter</li> <li>• Historischen Hilfswissenschaften</li> <li>• zentrale methodische Ansätze und Fragestellungen der Mittelalterforschung</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	7

### A.3 „Geschichte der Frühen Neuzeit“

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Einführungsmodul „Frühe Neuzeit“</b>
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach und im Nebenfach
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtkomponente: „Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit“ mit thematischem Schwerpunkt</li> <li>• Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung Überblick Semesterthema, Theorie, Methodologie und Wissenschaftsgeschichte</li> <li>• Wahlpflichtkomponente II: Quellenbasierte Erarbeitung eines Schwerpunktes innerhalb des Semesterthemas</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• detailliertere Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes</li> <li>• Überblickswissen der frühneuzeitlichen Geschichte</li> <li>• Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren, Informationskompetenz, konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen</li> <li>• sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Bereich der Frühen Neuzeit</li> <li>• zentrale methodische Ansätze und Fragestellungen der Frühneuzeitforschung</li> <li>• Historische Hilfswissenschaften</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	7

**A.4 „Neueste Geschichte“**

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Einführungsmodul „Neueste Geschichte“</b>
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach und im Nebenfach
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtkomponente: Proseminar „Einführung in die Neueste Geschichte“ mit thematischem Schwerpunkt</li> <li>Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung Überblick zum Semesterthema</li> <li>• Wahlpflichtkomponente II: Quellen- und/ oder literaturbasierte Erarbeitung eines Schwerpunktes innerhalb des Semesterthemas oder Projekt zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes</li> <li>• Überblickswissen Neueste Geschichte</li> <li>• Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren</li> <li>• grundlegende Informationskompetenz</li> <li>• konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen</li> <li>• sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert</li> <li>• zentrale Fragestellungen und methodische Ansätze der historischen Forschung zum 19. und 20. Jahrhundert</li> <li>• Historische Hilfswissenschaften</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	7

**B. Vertiefungsmodule****B.1 „Alte Geschichte“**

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Vertiefungsmodul „Alte Geschichte“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlpflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Wahlpflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtkomponente: Seminar „Alte Geschichte“</li> <li>• Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung zu einem altertumswissenschaftlichen Thema oder zu Theorie, Methodologie, Wissenschaftsgeschichte oder Rezeption der Antike</li> <li>• Wahlpflichtkomponente II: Übung zu repräsentativen Einzelthemen der Altertumswissenschaften mit ausgewählten Quellen und Materialien</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertieftes Überblickswissen in der Epoche</li> <li>• detailliertes Wissen im thematischen Schwerpunkt</li> <li>• Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien)</li> <li>• konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen</li> </ul>

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion und Kultur der Antike</li> <li>• Vertiefung archäologischer und philologischer Methoden</li> <li>• Hilfswissenschaften Epigraphik, Numismatik, Chronologie und/ oder Papyrologie</li> <li>• Vertiefung der Methoden des Faches Alte Geschichte und der fachspezifischen Fragestellungen</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul „Alte Geschichte“, Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen gemäß Zugangsordnung
Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	8

## B.2 „Geschichte des Mittelalters“

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Vertiefungsmodul „Geschichte des Mittelalters“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlpflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Wahlpflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	<p>Pflichtkomponente: „Seminar zur Geschichte des Mittelalters“ zur vertieften Untersuchung repräsentativer Themen der Geschichte des Mittelalters</p> <p>Wahlpflichtkomponente I: Überblicksvorlesung zur Großepoche, zu einem Kernthema der Geschichte des Mittelalters oder zu Theorie, Methodologie oder Wissenschaftsgeschichte; oder Spezialvorlesung zu Themen der Rezeptionsgeschichte, Historischen Hilfswissenschaften, interdisziplinären Fragestellungen der Mittelalterforschung</p> <p>Wahlpflichtkomponente II: Übung zu repräsentativen Einzelthemen der Geschichte des Mittelalters anhand von Quellen</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertieftes Überblickswissen der Epoche</li> <li>• detailliertes Wissen im thematischen Schwerpunkt</li> <li>• Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen</li> <li>• sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Kirche und Kultur im Mittelalter</li> <li>• Vertiefung der Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Mittelalterforschung</li> <li>• Vertiefung der Kenntnisse in den Historischen Hilfswissenschaften</li> </ul>
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul „Geschichte des Mittelalters“, Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Zugangsordnung
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	8



**B.3 „Geschichte der Frühen Neuzeit“**

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Vertiefungsmodul „Geschichte der Frühen Neuzeit“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlpflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Wahlpflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	<p>Pflichtkomponente: Seminar zu einem Schwerpunkt im Semesterthema</p> <p>Wahlpflichtkomponente I: Überblick Semesterthema</p> <p>Wahlpflichtkomponente II: Quellenbasierte Erarbeitung eines Schwerpunktes innerhalb des Semesterthemas</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertieftes Überblickswissen in der Epoche</li> <li>• detaillierte Kenntnisse im thematischen Schwerpunkt</li> <li>• Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen</li> <li>• sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Bereich der Frühen Neuzeit</li> <li>• Vertiefung der Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Frühneuzeitforschung</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul „Geschichte der frühen Neuzeit“, Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Zugangsordnung
Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	8

**B.4 „Neueste Geschichte“**

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Vertiefungsmodul „Neueste Geschichte“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlpflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Wahlpflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtkomponente: Seminar „Neueste Geschichte“ mit thematischem Schwerpunkt</li> <li>• Wahlpflichtkomponente I: Überblick zum Semesterthema</li> <li>• Wahlpflichtkomponente II: Quellen- und/ oder literaturbasierte Erarbeitung eines Schwerpunktes innerhalb des Semesterthemas oder Projekt zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertieftes Überblickswissen in der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts</li> <li>• detaillierte Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes</li> <li>• Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; spezialisierte Informationskompetenz</li> <li>• konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen</li> <li>• sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert</li> <li>• Vertiefung der Kenntnisse zentraler Fragestellungen und methodischer Ansätze der historischen Forschung zum 19. und 20. Jahrhundert</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul „Neueste Geschichte“ und Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Zugangsordnung

Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	8

## C. Forschungskolloquium

### C.1 „Alte Geschichte“

Titel oder Themenbereich	Prüfungs-/ Forschungskolloquium „Alte Geschichte“
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Kernfach
Thema	wird semesterweise festgelegt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefte Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Antikenforschung</li> </ul> <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der erlernten Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen; Strukturierung eigener Arbeiten; Management des eigenen Forschungsprojekts; sicheres und verständliches Schreiben</li> <li>- Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen;</li> <li>- Zeitmanagement; Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Grund- und Vertiefungsmodule
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	7
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Studium „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung von 45 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Teilgebieten. Ein Thema ist aus den Teilgebieten „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“, das andere Thema aus den Teilgebieten „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“ zu wählen. Die Prüfung umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden.

**C.1 „Alte Geschichte“ (Nebenfach)**

Titel oder Themenbereich	Prüfungs-/ Forschungskolloquium „Alte Geschichte“ (NF)
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Nebenfach
Thema	wird semesterweise festgelegt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefte Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Antikenforschung</li> </ul> <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der erlernten Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen; Strukturierung eigener Arbeiten; Management des eigenen Forschungsprojekts; sicheres und verständliches Schreiben</li> <li>- Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen;</li> <li>- Zeitmanagement; Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Grund- und Vertiefungsmodule
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	6
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Studium „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Teilgebieten. Ein Thema ist aus den Teilgebieten „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“, das andere Thema aus den Teilgebieten „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“ zu wählen. Die Prüfung umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden.

**C.2 „Geschichte des Mittelalters“**

Titel oder Themenbereich	Prüfungs-/ Forschungskolloquium „Geschichte des Mittelalters“
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Kernfach
Thema	wird semesterweise festgelegt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefte Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Mittelalterforschung</li> </ul> <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der erlernten Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen; Strukturierung eigener Arbeiten; Management des eigenen Forschungsprojekts; sicheres und verständliches Schreiben</li> <li>- Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen;</li> <li>- Zeitmanagement; Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Grund- und Vertiefungsmodule

Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	7 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Studium „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung von 45 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Teilgebieten. Ein Thema ist aus den Teilgebieten „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“, das andere Thema aus den Teilgebieten „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“ zu wählen. Die Prüfung umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden.

### C.2 „Geschichte des Mittelalters“ (Nebenfach)

Titel oder Themenbereich	Prüfungs-/ Forschungskolloquium „Geschichte des Mittelalters“ (NF)
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Nebenfach
Thema	wird semesterweise festgelegt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefte Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Mittelalterforschung</li> </ul> <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der erlernten Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen; Strukturierung eigener Arbeiten; Management des eigenen Forschungsprojekts; sicheres und verständliches Schreiben</li> <li>- Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen;</li> <li>- Zeitmanagement; Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Grund- und Vertiefungsmodule
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Studium „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.

Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Teilgebieten. Ein Thema ist aus den Teilgebieten „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“, das andere Thema aus den Teilgebieten „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“ zu wählen. Die Prüfung umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden.
--------------------------------------	--

**C.3 „Geschichte der Frühen Neuzeit“**

Titel oder Themenbereich	Prüfungs-/ Forschungskolloquium „Geschichte der Frühen Neuzeit“
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Kernfach
Thema	wird semesterweise festgelegt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefte Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Frühneuzeitforschung</li> </ul> <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der erlernten Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen; Strukturierung eigener Arbeiten; Management des eigenen Forschungsprojekts; sicheres und verständliches Schreiben</li> <li>- Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen;</li> <li>- Zeitmanagement; Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Grund- und Vertiefungsmodule
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	7 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Studium „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung von 45 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Teilgebieten. Ein Thema ist aus den Teilgebieten „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“, das andere Thema aus den Teilgebieten „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“ zu wählen. Die Prüfung umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden.

**C.3 „Geschichte der Frühen Neuzeit“ (Nebenfach)**

Titel oder Themenbereich	Prüfungs-/ Forschungskolloquium „Geschichte der Frühen Neuzeit“ (NF)
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Nebenfach
Thema	wird semesterweise festgelegt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefte Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Frühneuzeitforschung</li> </ul> <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der erlernten Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen; Strukturierung eigener Arbeiten; Management des eigenen Forschungsprojekts; sicheres und verständliches Schreiben</li> <li>- Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen;</li> <li>- Zeitmanagement; Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Grund- und Vertiefungsmodule
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Studium „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Teilgebieten. Ein Thema ist aus den Teilgebieten „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“, das andere Thema aus den Teilgebieten „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“ zu wählen. Die Prüfung umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden.

**C.4 „Neueste Geschichte“**

Titel oder Themenbereich	Prüfungs-/ Forschungskolloquium „Neueste Geschichte“
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Kernfach
Thema	wird semesterweise festgelegt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefte Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Neuesten Geschichte</li> </ul> <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der erlernten Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen; Strukturierung eigener Arbeiten; Management des eigenen Forschungsprojekts; sicheres und verständliches Schreiben</li> <li>- Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen;</li> <li>- Zeitmanagement; Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen</li> </ul>

Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Grund- und Vertiefungsmodule
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	7 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Studium „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung von 45 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Teilgebieten. Ein Thema ist aus den Teilgebieten „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“, das andere Thema aus den Teilgebieten „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“ zu wählen. Die Prüfung umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden.

#### C.4 „Neueste Geschichte“ (Nebenfach)

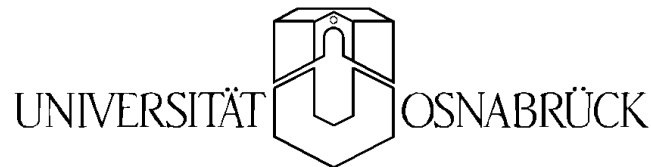
Titel oder Themenbereich	Prüfungs-/ Forschungskolloquium „Neueste Geschichte“ (NF)
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Nebenfach
Thema	wird semesterweise festgelegt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefte Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Neuesten Geschichte</li> </ul> <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der erlernten Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen; Strukturierung eigener Arbeiten; Management des eigenen Forschungsprojekts; sicheres und verständliches Schreiben</li> <li>- Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen;</li> <li>- Zeitmanagement; Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Grund- und Vertiefungsmodule
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Studium „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.

Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Teilgebieten. Ein Thema ist aus den Teilgebieten „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“, das andere Thema aus den Teilgebieten „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“ zu wählen. Die Prüfung umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden.
--------------------------------------	--

#### D. Fachdidaktik I

Titel oder Themenbereich	Fachdidaktik I: Grundprobleme der Fachdidaktik Geschichte
Modultyp	Wahlpflichtlehrveranstaltung im Kernfach
Modulelemente	Seminar
Thema	Grundpositionen und –probleme der Fachdidaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i>  Die Absolventinnen und Absolventen haben sich den Problemhorizont moderner Geschichtsdidaktik in seinen Grundzügen erarbeitet. Sie...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die zentralen Arbeitsfelder der Wissenschaftsdisziplin Geschichtsdidaktik (Theorie, Empirie, Pragmatik);</li> <li>• kennen geschichtsdidaktischen Grundbegriffe (Geschichtsbewusstsein, Geschichtsvorstellungen, Geschichtskultur, historisches Lernen);</li> <li>• kennen wichtige Positionen der Geschichtsdidaktik (Problemorientierung, Multiperspektivität);</li> <li>• kennen die geschichtstheoretischen Prämissen moderner Geschichtsdidaktik (gemäßigter Konstruktivismus);</li> <li>• kennen Bedingungsfelder historischen Lernens (Genese des Geschichtsbewusstseins, Interkulturalität);</li> <li>• kennen Entscheidungsfelder historischen Lehrens (Methodik, Medien, Lehrpläne);</li> <li>• haben ihr Selbstverständnis als zukünftige Geschichtslehrer reflektiert,</li> </ul> <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Methodenkompetenzen: Fähigkeit, fachdidaktische Literatur hinsichtlich ihrer geschichtstheoretischen, pädagogischen, gesellschaftlichen und unterrichtspraktischen Implikationen kritisch zu reflektieren;</li> <li>• konzeptionelles und problemlösendes Arbeiten im Hinblick auf die Unterrichtspraxis</li> <li>• Sozialkompetenzen: Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen</li> <li>• Selbstkompetenz: Reflektierte Selbstkritik in Bezug auf die Lehrerrolle</li> </ul>
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Dauer der Veranstaltung	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung besteht aus folgenden Teilleistungen: Referat/Präsentation und Hausarbeit
Studiennachweise	Exzerpte oder Protokolle
Leistungspunkte	6 LP
Angebotsturnus	jährlich





FACHBEREICH  
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN  
MASTER-ERWEITERUNGSSTUDIENGANG  
*„ISLAMISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK  
ERWEITERUNGSFACH  
LEHRAMT AN GRUND- UND HAUPTSCHULEN“*

beschlossen in der

29. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.02.2007  
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4-84 100-12/4  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 682

Änderungen der §§ 2,3, 4 und 7 beschlossen in der

38. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 09.01.2008  
befürwortet in der 65. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 07.03.2008, Az.: 21 B.5 – 74534/09-01/2  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 670

Änderungen der §§ 2,4 und 5 beschlossen in der

36. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 03.12.2008  
befürwortet in der 74. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.04.2009, Az.: 27 B.5 – 74534/09-01/2  
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2009 vom 16.06.2009, S. 645

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	647
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	647
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	649
§ 4	Eignungsgespräch.....	650
§ 5	Auswahlkommission.....	650
§ 6	Zulassungsverfahren.....	651
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	651
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester .....	652
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	652

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 und am 30.01.2008 sowie am 18.03.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Ergänzungsstudiengang *Islamische Religionspädagogik Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6).  
<sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren (§ 6) nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
    - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt, oder
    - in dem Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, eingeschrieben ist, oder
    - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, erfolgreich absolviert hat,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob der Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind, als gleichwertig anzuerkennen ist und ob ggf. Auflagen zu erfüllen sind, trifft die Auswahlkommission (§ 5).

- (2) <sup>1</sup>Die besondere Eignung setzt voraus:
  - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
  - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, falls zwei Fächer studiert wurden, oder in dem einen Fach, falls nur ein Fach studiert wurde, sowie im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCG) sowie
  - c) den Nachweis von mindestens 52 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie

- d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens fünf Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/ oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfüllt sind,
- e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens vier Wochen,
- f) den Nachweis der Absolvierung eines weiteren Praktikums von vier Wochen oder entsprechender längerer Praktika nach Buchstabe d und e,
- g) die Darlegung der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4,
- h) den Nachweis des bestandenen Eignungsgesprächs nach § 4.

<sup>2</sup>Die Entscheidung darüber, ob die Nachweise gemäß der Buchstaben c bis f durch Äquivalente ersetzt werden können, trifft die Auswahlkommission.

- (3) <sup>1</sup>Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCG-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

<sup>2</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet werden.

- (4) <sup>1</sup>Die Darlegung der besonderen Eignung erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes ein- bis zweiseitiges Schreiben, in dem Folgendes auszuführen ist:
1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang entschieden hat,
  2. inwiefern sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
  3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist.

<sup>2</sup>Das Schreiben wird von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet und bewertet. <sup>3</sup>Die Darlegung der besonderen Eignung ist erfolgt, wenn das Schreiben (§ 2 Absatz 4) mit mindestens zwei Punkten bewertet wird. <sup>4</sup>Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder null Punkte oder ein Punkt vergeben. <sup>5</sup>Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,  
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

- (5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. März, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) <sup>1</sup>Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 sowie ein Lebenslauf beizufügen. <sup>2</sup>Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Absatz 1a) Satz 3 ist abweichend zu Satz 1 entweder
- a) eine Immatrikulationsbescheinigung in einem Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, beizubringen einschließlich der Nachweise der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 – 5, oder
  - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in einen Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit einem oder zwei Fächern, die Unterrichtsfächer an deutschen Grund-, Haupt- und Realschulen sind und von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, beizubringen einschließlich der Nachweise der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 – 5.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

## § 4 Eignungsgespräch

- (1) <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium der Islamischen Religionspädagogik geeignet ist. <sup>2</sup>Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:
1. die grundsätzliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Studium der Islamischen Religionspädagogik auf der Grundlage seines dazu eingereichten Schreibens,
  2. die Analyse- und Reflexionsfähigkeit von Lehr-/ Lernprozessen im schulischen Kontext,
  3. die wissenschaftlich geleitete und reflektierte Auseinandersetzung mit der Position des Islam in pluralistischen Gesellschaften.
- (2) <sup>1</sup>Für das Eignungsgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) <sup>2</sup>Das Eignungsgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. Februar bis 1. März bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 5. August bis 20. August bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. <sup>3</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Gespräche bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen.
  - b) <sup>5</sup>Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.
  - c) <sup>6</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. <sup>7</sup>Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch wird von der Auswahlkommission (§ 5) bewertet. <sup>2</sup>Die Eignung ist festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens vier Punkte erreicht hat und kein Eignungsparameter mit null Punkten bewertet worden ist. <sup>3</sup>Dabei werden für jeden der drei Parameter nach Abs. 1 Satz 2 null bis zwei Punkte vergeben. <sup>4</sup>Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,  
1 = teilweise gegeben bzw. teilweise dargelegt  
2 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- (4) <sup>1</sup>Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. <sup>3</sup>Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

## § 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Rat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe und in besonders gelagerten Ausnahmefällen ein Experte aus dem Schulbereich mit jeweils beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören und das Fach Islamische Religionspädagogik vertreten. <sup>3</sup>Abhängig von dem studierten Unterrichtsfach, für das die Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen ist, ist ein Hochschullehrer aus diesem Fach als beratendes Mitglied zur Auswahlkommission hinzuzuziehen. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>7</sup>Die Auswahlkommission wählt eine oder einen Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Hochschullehrergruppe sein muss.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Absatz 4,
  - d) Führen des Auswahlgesprächs
  - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 3 bzw. die Durchschnittsnote der Zwischenprüfung gemäß § 9 Absatz 2. <sup>3</sup>Besteht nach der Note zwischen den einzelnen Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge aus der Liste nach dem Los.
- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. November und für das Sommersemester bis zum 15. Mai zu erbringen.

## § 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 7 Absatz 2 der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die in einen Studiengang, der zum Ersten Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen führt, seit spätestens WS 2006/2007 immatrikuliert sind, können abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 4 zugelassen werden, wenn sie die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert haben und einen Nachweis hierüber führen. <sup>2</sup>Über vergleichbare Bewerbungen von anderen Hochschulen entscheidet die Auswahlkommission.



## Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2010/2011 bis Sommersemester 2011)

Präsidiumsbeschluss in der 117. Sitzung am 13.05.2009

<b>Wintersemester 2010/2011</b>	<b>15 Wochen</b>		<b>Niedersachsen</b>	
Semesterbeginn	Fr	01.10.2010	<b>Herbstferien:</b>	09.10.2010-23.10.2010 <b>(1 Wo)*</b>
Beginn der LV	Mo	18.10.2010		
Weihnachtsferien	Sa-Sa	18.12.2010-01.01.2011	<b>Weihnachtsferien:</b>	22.12.2010-05.01.2011 <b>(2 Wo)*</b>
Ende der LV	Sa	12.02.2011		
Semesterende	Do	31.03.2011		
<b>Sommersemester 2011</b>	<b>14 Wochen</b>		<b>Niedersachsen</b>	
Semsterbeginn	Fr	01.04.2011	<b>Osterferien:</b>	16.04.2011-30.04.2011 <b>(0 Wo)*</b>
Beginn der LV	Mo	11.04.2011	<b>Ostern:</b>	24.+25.04.2011
Ende der LV	Sa	16.07.2011	<b>Pfingsten:</b>	12.+13.06.2011
Semesterende	Fr	30.09.2011	<b>Sommerferien:</b>	07.07.2011-17.08.2011 <b>(4,5 Wo)*</b>

\* Die Angaben in Klammern beinhalten die Anzahl der Schulferienwochen, die vorlesungsfrei sind.